

Bezüglich Datenschutzrechtlicher Informationspflichten im Bauleitplanverfahren teilt die planende Gemeinde als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO nach Art. 13 und 14 DSGVO das Nachstehende mit:

1. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Herr Florian Wolf – CyberTecc GmbH
Siegenburger Straße 8
93333 Neustadt a.d. Donau

Telefon: 09445 / 750 7092
E-Mail: info@cybertecc.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des hier gegenständlichen Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Art personenbezogener Daten

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

- Verwaltung der Gemeinde zur Durchführung des Verfahrens
- Rat der Gemeinde zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höhere Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit des Bauleitplans
- Dritte, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind, insbesondere das Planungsbüro PUNCTOplan

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen

Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO, konkret beim Landesbeauftragten für Datenschutz

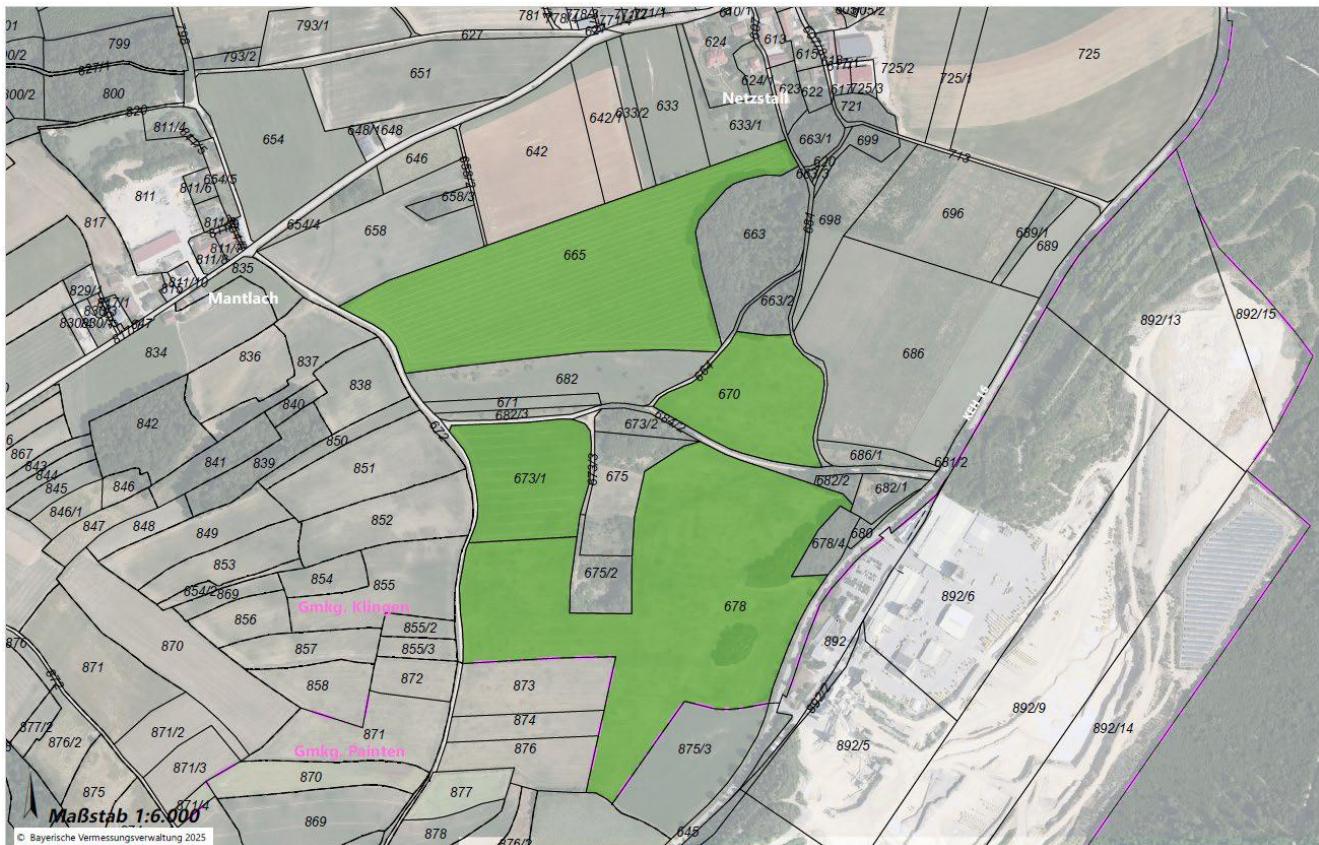
Bekanntmachung

Auslegung des Planvorentwurfes für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Painten hat in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2025 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Painten zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit), die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit erforderlichen Nebenanlagen zu schaffen.

Der Änderungsbereich wurde um zwei Flurstücke erweitert und hat nun eine Gesamtgröße von ca. 23,6 ha. Er liegt nördlich des Markt Painten, südwestlich des Ortsteils Netzstall und südöstlich des Ortsteils Mantlach. Er umfasst die Flurstücke 665, 670, 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten. Die Lage und der Flächenumgriff sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht - jeweils in der Fassung vom 09.12.2025 - sowie die nach Einschätzung der Marktgemeinde Painten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten, wird in der Zeit vom

12.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026

im Internet veröffentlicht unter:

- <https://www.painten.de/aktuelles/bekanntmachungen/>
- <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Zudem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten, während den allgemeinen Öffnungszeiten [Vormittags: Montag – Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr; Nachmittags: Montag: 13.00 – 16.30 Uhr, Dienstag – Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr] öffentlich aus.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser und Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Lokalklima, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur und Sachgüter, sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Umweltbefangen.
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den umweltrelevanten Themen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Waldabstand, Abstand zur Wohnbebauung Bodenschutz, Grundwasserschutz, Niederschlagswasser, Altlasten, Geogefahren, Grünflächen, Landschaftsschutz, Natur- und Artenschutz, Eingrünung, vorhandene Leitungen, Immissionen

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf per E-Mail an die Adresse netzstall@punctoplan.de übermitteln. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege, z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung, abgegeben werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Gemeinde entscheidend.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagegerichts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Painten, den 10. Dezember 2025

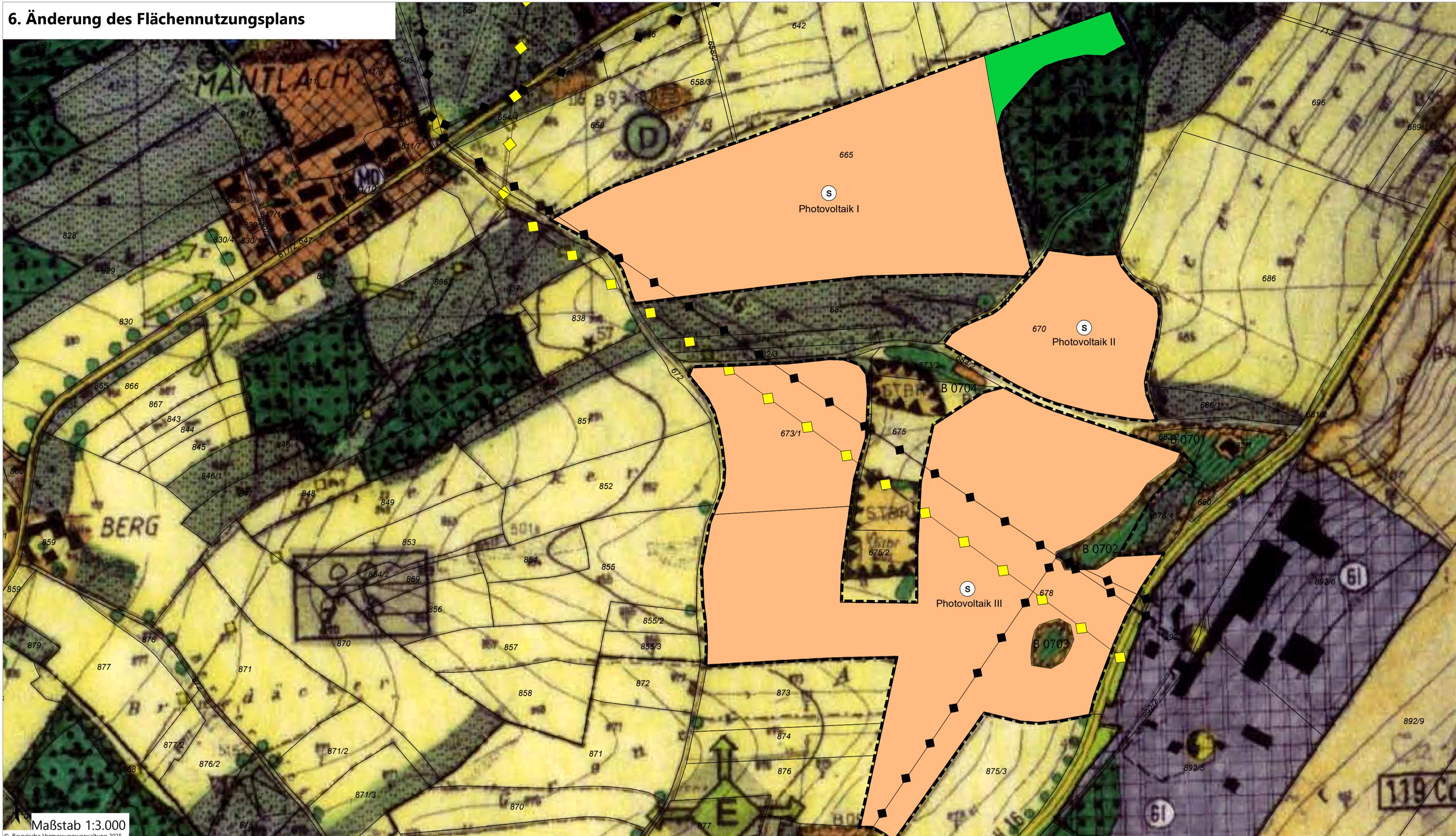
MARKT PAINTEN

Raßhofer, 1. Bürgermeister



**angeschlagen am: 11.12.2025
abgenommen am: 01.02.2026**

6. Änderung des Flächennutzungsplans



Aktueller Flächennutzungsplan

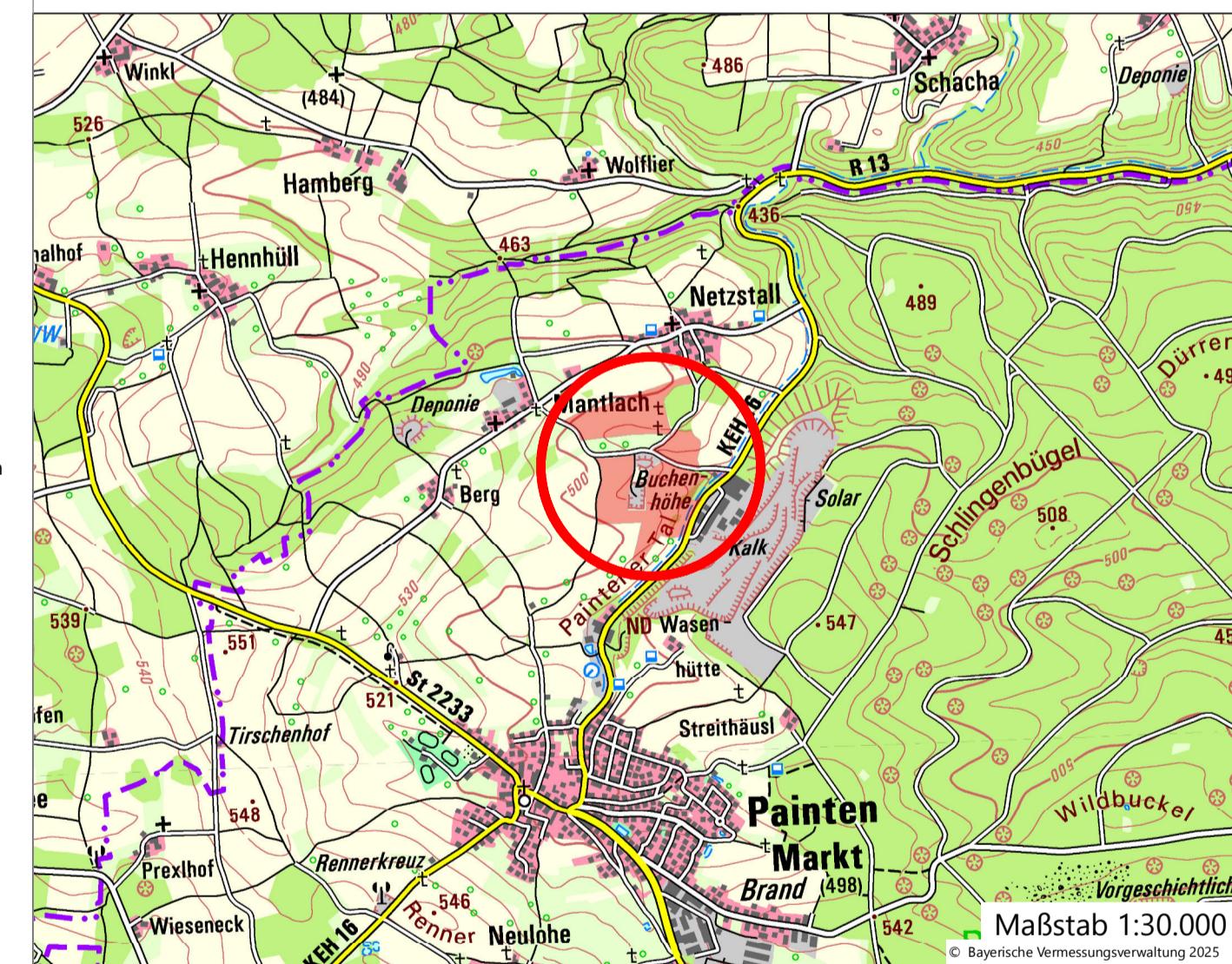


Legende zur Planzeichnung

Art der baulichen Nutzung	
Sonderbauflächen Photovoltaik	
Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)	
Industriegebiet	
Gebäude/Anwesen im Außenbereich	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Flurstücknummer	1358
Änderungsbereich	
Überörtliche und örtliche Verkehrsflächen	
Hauptverkehrsstraße: St 2233 Staatsstraße KEH 16 Kreisstraße GVSt Gemeindeverbindungsstraße	
örtliche Straße	
Ver- und Entsorgungsanlagen/Hauptleitungen	
Transformatorstation	
Elektrische Freileitung (20 kV)	
Kanal-Hauptwasserleitung	
Gasleitung	
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	
Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen	
Grünflächen	
Grünfläche	
Private Grünfläche	
Flächen für Land- und Forstwirtschaft	
Acker	
Grünland	
Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren	
Grundlandnutzung anstreben (Bodenzahl nach Bodenschätzung < 40)	
Obstwiese	
Wald	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	
Biotop der Biotopkartierung Bayern mit Nr.	
Landkreisbedeutsame Pflanzen- /Tierart	
Sukzessionsfläche, Brachfläche	
Ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern - Hecken und Feldgehölze pflanzen - Randstreifen extensiv nutzen - Teilläufe als Grünland nutzen - "kontrollierte Brache" zulassen - Streubauten und Obstgehölze pflanzen	
Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume	
Offene Dolinen erhalten und verbessern: Pufferstreifen anlegen, Lagerungen beseitigen	
laubholzreicher Waldrand	
Waldrand mit magerer Krautvegetation	
Ortsrand durch Pflanzung von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen und Obstwiesen einzugrenzen	

Verfahrensvermerke

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 26.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.	
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 12.08.2025 hat in der Zeit vom 25.08.2025 bis 30.09.2025 stattgefunden.	
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 12.08.2025 hat in der Zeit vom 14.08.2025 bis 15.09.2025 stattgefunden.	
Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom 09.12.2025 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx öffentlich ausgelegt.	
Zu dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom 09.12.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx beteiligt.	
Der Rat hat mit Beschluss vom xx.xx.20xx die Änderung des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx festgestellt.	
Markt Painten, den Michael Raßhofer, 1. Bürgermeister Die Genehmigungsbehörde hat den Bauleitplan in der Fassung vom xx.xx.20xx mit Bescheid vom Az: gemäß § 6 BauGB genehmigt. Markt Painten, den Landratsamt Kelheim Ausgefertigt Markt Painten, den Michael Raßhofer, 1. Bürgermeister	(Siegel)



Markt Painten
6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

der Marktgemeinde Painten zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Gemarkung: Klingen-Painten
Flurstücksnummer: 665, 670, 673/1, 678

Entwurf

Fassung vom 09.12.2025

Markt Painten
Marktplatz 24
93351 Painten



Marktgemeinde Painten

Marktplatz 24, 93351 Painten



6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 09.12.2025

ENTWURF

PUNCTO *plan*

Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 – 20 46 04 30

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
1.1	Beschreibung des Plangebietes.....	4
2.	Planungsgegenstand	4
2.1	Anlass der Planung	4
2.2	Ziele und Zwecke der Planung.....	5
2.2.1	<i>Eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien</i>	5
2.2.2	<i>Energiespeicherung.....</i>	6
2.2.3	<i>Eine Beweidung der Fläche.....</i>	6
2.2.4	<i>Ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz.....</i>	7
2.2.5	<i>Weitere Ziele.....</i>	7
3.	Auswirkungen des Bauleitplans	7
3.1	Klimaschutz.....	7
3.2	Kosten	7
3.3	Erschließung.....	7
3.4	Immissionsschutz.....	8
3.5	Denkmalschutz	8
3.6	Altlasten.....	8
3.7	Geogefahren.....	8
3.8	Grundwasserschutz.....	8
3.9	Kulturlandschaft	9
3.10	Landschaftsbild.....	9
3.11	Natur und Artenvielfalt.....	9
3.12	Naturahe Landwirtschaft.....	10
3.13	Ökonomische und fiskalische Auswirkungen.....	10
3.14	Leitungen	10
4.	Abwägung	10
4.1	Abwägung der geprüften Planungsalternativen.....	10
4.2	Abwägung der Umweltbelange.....	11
4.3	Abwägung der Belange der Landwirtschaft.....	11
4.4	Abwägung der negativen Auswirkungen.....	12
4.5	Abwägung der positiven Auswirkungen	12

4.6	Abwägung der Ziele und Zwecke der Planung.....	12
5.	Literatur	13

1. Einführung

Gemäß § 2a BauGB ist dem Bauleitplan eine Begründung beizufügen in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Zudem sind die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen. Dieser wird als eigenständiges Dokument nach den Vorgaben des § 2a BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 des BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und der Umgriff des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 665, 670, 678 und 673/1 der Gemarkung Klingen-Painten. Es befindet sich etwa 50 Meter südwestlich des Paintner Ortsteils Netzstall und rund 140 Meter südöstlich des Ortsteils Mantlach im niederbayerischen Landkreis Kelheim (Bayern). Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt etwa 23,6 Hektar. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen innerhalb des Plangebiets stehen durch einen langjährigen Pachtvertrag mit den Grundstückseigentümern für die Realisierung des Solarparks zur Verfügung.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan ist das Plangebiet überwiegend als "Fläche für Land- und Forstwirtschaft (Acker)" sowie Teilbereiche im Osten des Flurstücks Nr. 665 sowie im Norden des Flurstücks Nr. 673/1 als „Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren“ dargestellt. Zudem ist auf dem Flurstück Nr. 665 ein Symbol für „ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern“ abgebildet. Auf dem Flurstück Nr. 678 sind darüber hinaus Biotope sowie ein Symbol für „offene Dolinen erhalten und verbessern: Pufferstreifen anlegen, Ablagerungen beseitigen“ dargestellt. Des Weiteren ist eine 20-kV-Freileitung, welche durch die Flurstücke Nr. 665, 673/1 und 678 verläuft symbolisiert. Auf den Flurstücken Nr. 673/1 und 678 befindet sich zudem eine Gasleitung.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Absicht der Marktgemeinde, einen aktiven Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.

Die Folgen des Klimawandels sind inzwischen deutlich zu spüren, auch in Deutschland. Die Sommer der letzten Jahre waren nicht nur subjektiv heißer und trockener, die Zunahme ist auch objektiv messbar (Abb.1). Auch bringt der Klimawandel bereits jetzt schwerwiegende wirtschaftliche Folgen mit sich. So mussten allein für die von der Trockenheit im Sommer 2018 betroffenen Landwirte 340 Millionen Euro staatliche Nothilfen bereitgestellt werden (Umweltbundesamt 2019a).

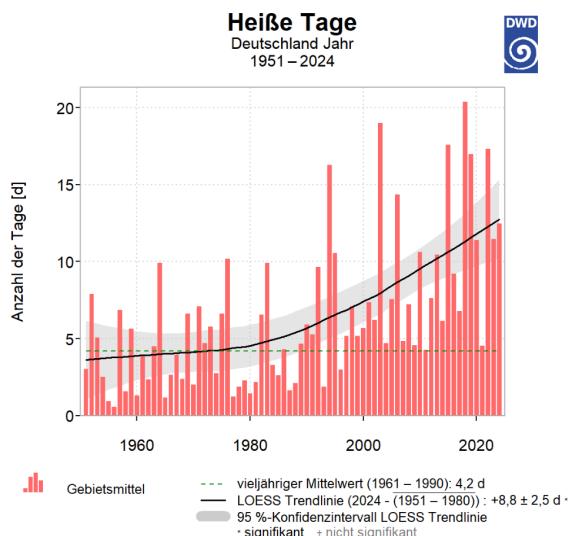


Abbildung. 1: Anzahl der heißen Tage in Deutschland 1951-2024 (DWD 2025)

Um die Folgen des Klimawandels in einem noch bewältigbaren Maß zu halten hat die Weltengemeinschaft im Pariser Abkommen die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 beschlossen. Dies bedeutet, dass nicht mehr Treibhausgase emittiert werden dürfen als durch Senken wie Wälder oder Böden wieder aufgenommen werden können.

Das **Bundes-Klimaschutzgesetz** (KSG) mit seinem Klimaschutzprogramm setzt das Abkommen von Paris in deutsches Recht um. Ein grundlegender Umbau des Energiesystems hin zu Erneuerbaren Energien, sowie der Aufbau und Erhalt von Ökosystemen mit CO₂-Senkenwirkung ist somit **erstmalis rechtlich bindend** festgeschrieben. Um dieses Ziel zu erreichen sind sowohl Anlagen zur Erzeugung und zur Speicherung dieser notwendig.

Zudem ist die Vorbildrolle öffentlicher Träger darin geregelt: **Laut § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes kommt den Trägern öffentlicher Aufgaben eine Vorbildfunktion zu. Sie haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.**

Durch die vorliegende Planung beabsichtigt die Marktgemeinde ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei ist ihr bei der Aufstellung des Bauleitplans zudem ein effizienter Umgang mit der Gemeindefläche und somit eine möglichst vielfältige, ökologisch ausgerichtete Nutzung der Planungsfläche wichtig.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung sind

- eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien
- eine Speicherung von Energie
- eine Beweidung der Fläche
- ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz

2.2.1 Eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien

Laut dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung soll die installierte Leistung an Photovoltaik bis zum Jahr 2030 auf 98 GW steigen (BMU 2019). Zum Vergleich: Im Jahr 2020 waren 49 GW Photovoltaik am Netz (BMWK 2020), die installierte Leistung soll also verdoppelt werden.

Nach § 2 EEG bzw. § 11c EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie zur Speicherung elektrischer Energie per Gesetz im überragenden

öffentlichen Interesse. Überragendes öffentliches Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen. EEG-Anlagen dienen dem Gemeinwohl durch Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, Erreichung der Klimaschutzziele Deutschland sowie die Erreichung der Klimaschutzziele der Europäischen Union.

Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht nur eine CO₂-arme Art der Stromerzeugung, sondern auch volkswirtschaftlich attraktiv. Insbesondere Photovoltaikstrom aus Freiflächenanlagen ist derzeit eine der kostengünstigsten Möglichkeiten der Stromerzeugung. Um die Ziele der Preisgünstigkeit und Effizienz erreichen zu können, ist eine Ausweisung von entsprechenden Flächengrößen notwendig.

Die Marktgemeinde profitiert auch direkt wirtschaftlich durch die regionale Wertschöpfung, die über Steuereinnahmen und Beschäftigungseffekte durch den dezentralen Ausbau Erneuerbarer Energien generiert werden kann.

Die Photovoltaik ist eine flächeneffiziente Form der Energieerzeugung. Vergleicht man die Effizienz der Flächennutzung zur Stromproduktion, dann schneiden PV-Kraftwerke um Faktor 50 besser ab als Energiepflanzen. Silomais bringt ca. 20 MWh_{el} pro Hektar (Umweltbundesamt 2023; FNR 2020), während es bei PV-Freiflächenanlagen rund 1000 MWh_{el} pro Hektar sind. Rein rechnerisch würden also durch jeden Hektar Photovoltaik-Freifläche 49 Hektar frei für andere Nutzungsarten.

Zudem unterliegt die Fläche einer flächeneffizienten Vierfachnutzung aus Stromerzeugung, Energiespeicherung, Beweidung und Naturschutz.

2.2.2 Energiespeicherung

Die Integration von Batteriespeichern stellt einen wichtigen Baustein für die erfolgreiche Energiewende dar. Während Photovoltaikanlagen wetter- und tageszeitabhängig Strom produzieren, können Energiespeicher kurzfristig überschüssige Energie in Zeiten hoher Einspeisung speichern und bedarfsgerecht zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise in den Abendstunden, wieder in das öffentliche Netz einspeisen. Damit ermöglichen die Speicher eine zeitliche Entkopplung von Stromerzeugung und -verbrauch und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Flexibilisierung des Energiesystems. Gleichzeitig tragen diese Lastverschiebungen durch Zwischenspeicherung maßgeblich zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit bei und erhöhen die Resilienz des Energiesystems.

Aus diesen Gründen ist bei dem gegenständlichen Vorhaben die Errichtung von Stromspeichern vorgesehen, welche die im Solarpark erzeugte, elektrische Energie zwischenspeichern und bei Bedarf in das örtliche Stromnetz einspeisen. Die Kombination von Erzeugungs- und Speicheranlagen ist eine besonders effiziente Nutzung der Fläche.

2.2.3 Eine Beweidung der Fläche

Die Pflege der Solarparkflächen soll durch Beweidung erfolgen. Der Vorhabenträger, der derzeit deutschlandweit ca. 400 Hektar Solarparkfläche beweidet lässt, entwickelt hierzu mit dem zuständigen Landwirt ein auf den Naturschutz abgestimmtes Beweidungskonzept.

Über die Bereitstellung von Weideflächen für die lokale Landwirtschaft wird darüber hinaus ein Beitrag zum Erhalt der durch Beweidung geprägten Kulturlandschaft geleistet (s. Umweltbericht).



Abbildung 1: Schafbeweidung im Solarpark

2.2.4 Ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz

Ziel und Zweck der Planung ist ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz.

Das Vorhaben trägt auf vielfältige Weise zum Natur- und Artenschutz bei. Durch die Umwandlung der intensiv bewirtschafteten Flächen in extensives Grünland sowie durch die auf Naturschutz ausgelegte Beweidung, sowie durch weitere Naturschutz-Maßnahmen, wie Eingrünungen, wird durch das Vorhaben ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz geleistet. Details hierzu werden ausführlich im Umweltbericht behandelt.

2.2.5 Weitere Ziele

Als weiteres Ziel hat die Marktgemeinde ausgegeben, dass die Projektrealisierung durch einen zuverlässigen Vorhabenträger erfolgen und der Marktgemeinde weder durch Planung noch Bau Kosten entstehen sollen. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie dem Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes des Rates wurden die Voraussetzungen für die Bauleitpläne geschaffen.

3. Auswirkungen des Bauleitplans

3.1 Klimaschutz

Derzeit werden in Deutschland laut Umweltbundesamt (2019b) pro Kopf und Jahr etwa 11,6 Tonnen CO₂ verantwortet. Auf Basis des aktuellen Strommixes in Deutschland erreicht eine Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Leistung von einem Megawatt eine CO₂-Vermeidung von ca. 627 Tonnen pro Jahr. Dies entspricht den Treibhausgas-Emissionen von 54 Bundesbürgern. Der Solarpark wird einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Neben Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien leisten insbesondere Energiespeicher einen weiteren wichtigen Beitrag zum Ausbau notwendiger Energieinfrastruktur und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz.

Aufgrund der aktuell ausgesprochen kritischen Lage im Bereich des Klimaschutzes soll dieser Punkt in der Abwägung hoch gewichtet werden.

3.2 Kosten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollumfänglichen Übernahme von Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens z. B. durch die Erbringung von Planungsleistungen, Erstellung von Gutachten und Umweltberichten anfallen. Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher Kosten für Erschließungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben. Negative finanzielle Auswirkungen für die Marktgemeinde werden daher ausgeschlossen.

3.3 Erschließung

Die Nutzung der Zufahrt während der Betriebsphase des Solarparks ist gegenüber der bisherigen Nutzung für landwirtschaftlichen Verkehr minimal, da die Photovoltaikanlage elektronisch gesteuert und fernüberwacht wird. Für Standardwartungsarbeiten müssen Servicemitarbeiter mit dem PKW oder Kleinbus nur wenige Male im Jahr zur Anlage fahren. Lediglich beim Bau der Anlage ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Die innerhalb des Plangebiets erforderlichen Zuwegungen werden wasserdurchlässig befestigt.

Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert. Zwischen den Modulen und aufgrund der Reihenabstände ist ein flächenhaftes

Versickern durch die Zwischenräume gewährleistet. Die energetische Erschließung (Stromanschluss) wird der Vorhabenträger selbst und auf eigene Rechnung ausführen.

3.4 Immissionsschutz

Im Umweltbericht erfolgte eine detaillierte Betrachtung in Verbindung mit dem Schutzgut Mensch. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als gering zu beurteilen. Die geplante Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.5 Denkmalschutz

Auf der Planfläche befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Sollten dennoch Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich bei der Denkmalschutzbehörde anzugezeigen.

3.6 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht zu melden.

3.7 Geogefahren

Der Untergrund im Plangebiet besteht aus verkarstungsfähigen Gesteinen. Innerhalb sowie im Umfeld des Plangebiets bestehen Hinweise auf Dolinen. Dies ist im Zuge der dem Bau vorgelagerten Baugrunduntersuchen zu begutachten.

3.8 Grundwasserschutz

Die Flurstücke Nr. 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten liegen innerhalb der weiteren Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe. Das Flurstück 678 befindet sich zudem bereichsweise innerhalb der weiteren Schutzzone IIIA.

Das Wasserschutzgebiet wurde am 15.01.2025 festgesetzt.

Aufgrund der geplanten Entwicklung von extensiv genutztem Grünland innerhalb des Geltungsbereichs sowie dem Einsatzverbot von Düngemittel und Pestiziden kommt es zu keiner qualitativen Einschränkung des Trinkwasserschutzgebiets.

In der weiteren Schutzzone sind Freiflächenphotovoltaikanlagen zudem in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn die Maßgaben gemäß Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (Januar 2013) erfüllt werden.

Hierzu zählt unter anderem, dass die Anlage auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen erfolgt, ein großflächiger Bodenabtrag vermieden wird und Auffüllungen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Im Falle von Rammgründungen ist der allgemeine Grundwasserschutz zu beachten. Es ist zudem sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten sowie durch den Betrieb der Anlage z. B. durch den Einsatz von Kühl- oder Betriebsmitteln keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen (BayLfU 2013).

3.9 Kulturlandschaft

Das Gemeindegebiet ist geprägt von einer landwirtschaftlich und infrastrukturell genutzten Kulturlandschaft. Aufgrund des unausweichlich bedeutenden Handlungsbedarfs für den Klimaschutz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Ein Wandel der Kulturlandschaft geht damit einher. Die einseitig geprägte Kulturlandschaft wird durch die Vierfachnutzung des Vorhabens aus Energiegewinnung, Energiespeicherung, Beweidung und Naturschutz bereichert. Durch die Bereitstellung von Weideflächen wird außerdem der Erhalt der durch Beweidung geprägten Kulturlandschaft gefördert. Die Auswirkungen durch die technische Überprägung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Diversifizierung und den Mehrwert als Beitrag zum globalen Klimaschutz aus.

3.10 Landschaftsbild

Die Realisierung des Projektes ist grundsätzlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Daher wurde bereits im Vorfeld bei der Standortwahl die Verträglichkeit der technischen Überprägung in der Landschaft berücksichtigt. Allgemein lässt sich sagen, dass der Mensch eine strukturreiche Landschaft einer einseitig geprägten Kulturlandschaft vorzieht. Es ist deshalb nicht gewollt die Anlage vollständig hinter einer Eingrünung zu „verstecken“, sondern mit Hilfe von Feldgehölzen einen möglichst großen Strukturreichtum zu schaffen. Dies hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass in der ausgeräumten Kulturlandschaft neue ungestörte Habitate entstehen können. Ein Eingriff in das Landschaftsbild, auch aufgrund der sonstig festgesetzten Minimierungsmaßnahmen, erscheint somit als gering und zumutbar. Zudem ist das Umfeld des Plangebiets geprägt durch zahlreiche Strukturen wie Feldgehölze und Waldflächen sowie durch eine bewegte Topographie.

3.11 Natur und Artenvielfalt

Die Umsetzung des festgesetzten Planungskonzeptes wird sich erkennbar positiv auf Natur und Artenvielfalt auswirken. Durch die Extensivierung der Flächen kann sich der Boden langfristig von der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erholen und die Bodenfruchtbarkeit sowie die Wasserqualität gesteigert werden. Für viele Pflanzen- und Tierarten wird nachhaltig neuer Lebensraum geschaffen.



Abbildung 5: Artenvielfalt im Solarpark

Ein auf die Fläche abgestimmtes Beweidungskonzept wird die Artenvielfalt der Flora und Fauna im Vergleich zur vorangegangenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung begünstigen und erhöhen.

Durch eine Verpflichtung im Durchführungsvertrag wird zudem gewährleistet, dass keine Lichtverschmutzung von der Anlage ausgeht, da eine Beleuchtung nicht gestattet ist.

3.12 Naturnahe Landwirtschaft

Die Pflege der Anlage durch Beweidung stellt eine effektive und gleichzeitig naturnahe Pflegemöglichkeit dar, um z. B. eine Verschattung der Module zu vermeiden. Die Tiere finden unter den Modulen Schutz vor der Witterung. Durch ihre Tritte schaffen sie bereichsweise offene Stellen, wodurch kleinräumige Strukturen entstehen, welche besonders von konkurrenzschwachen und damit seltenen Tieren und Pflanzen besiedelt werden.



Abbildung 6: Extensive Schafbeweidung im Solarpark

3.13 Ökonomische und fiskalische Auswirkungen

Gemäß Gewerbesteuergesetz erhalten Standortgemeinden von „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ einen Großteil der Gewerbesteuereinnahmen. Neben den sonstigen positiven Effekten profitiert die Marktgemeinde daher auch wirtschaftlich von einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

3.14 Leitungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand verlaufen eine Hauptwasserleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe, eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH durch das Plangebiet. Des Weiteren befindet sich eine Ferngasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH auf den Flurstücken Nr. 678 und 673/1.

Die Bestimmungen der *DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – Gemeinsame Festlegungen* sind einzuhalten. Darüberhinausgehende Anforderungen sind gegebenenfalls privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und der Bayernwerk Netz GmbH zu vereinbaren. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen und die Details abzustimmen.

4. Abwägung

4.1 Abwägung der geprüften Planungsalternativen

Im Umweltbericht werden gemäß BauGB Anlage 1 Punkt 2. d) anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht.

Das Vorhaben entspricht dem politischen Willen der Marktgemeinde, der Regierung des Freistaats Bayern und der Bundesregierung, die den Ausbau erneuerbarer Energien auf dafür geeigneten Flächen befürworten, um die gesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können.

Von der Bundesregierung geförderte Standorte für Freiflächenanlagen sind Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets - welche seit März 2017 in Bayern förderfähig sind -, Flächen innerhalb eines 500 m Streifens entlang von Schienenwegen bzw. Autobahnen und Konversionsflächen (Bayerische Staatsregierung 2017).

Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2023 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung vorzugsweise vorbelastete Standorte Verwendung finden.

Das Hinweisschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (StMB 2021) listet in der „Anlage Standorteignung“ „grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen)“ auf. Hierunter fallen unter anderem Nationalparke, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Überschwemmungsgebiete.

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird von der Marktgemeinde unterstützt. Als wichtiges Ziel ist dabei die Kosteneffizienz definiert worden. Zur Zielerreichung ist die Ausweisung einer entsprechenden Flächengröße erforderlich. Eine Untersuchung des Gemeindegebiets ergab, dass keine vorbelasteten Standorte (z. B. Deponieflächen) in ausreichender Größe und ausreichendem Abstand zu Siedlungen zur Verfügung stehen, um eine Zielerreichung zu gewährleisten. Daher wurde die potenzielle Flächenkulisse um landwirtschaftliche Flächen im benachteiligten Gebiet erweitert. Hierbei ist die Marktgemeinde besonders auf die Flächenbereitstellung der privaten Grundstückseigentümer angewiesen. Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um den einzigen verfügbaren Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung des Vorhabens. Alternativstandorte sind aktuell nicht vorhanden. Aus Sicht der Marktgemeinde ist die Planungsfläche für das Vorhaben prädestiniert. Mit der Entwicklung von extensivem Grünland entsteht auf den erosionsanfälligen bisher intensiv genutzten Ackerflächen eine dauerhafte Vegetationsdecke, die der Bodenerosion entgegenwirkt. Damit können die Ziele aus der gemeindlichen Flächennutzungsplanung an diesem Standort umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich für das Vorhaben an anderer Stelle grundsätzlich keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder der Innenentwicklung bzw. der Nutzung von Konversionsflächen etc. Stattdessen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben herangezogen. Die Beanspruchung ist aber nur temporär auf 30 Jahre begrenzt und wirkt sich sogar positiv auf den Boden aus. Die in Anspruch genommenen Flächen werden, auf das notwenige Maß begrenzt. Alternativen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

4.2 Abwägung der Umweltbelange

Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, sind die Umweltbelange jeweils gering von der Planung beeinträchtigt. Teilweise wird sich das Vorhaben sogar positiv auf einzelne Schutzgüter auswirken. Eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensieren die Betroffenheit der Umweltbelange weitestgehend. In der Bewertung des Umweltberichtes bleibt einzig der Eingriff in das Landschaftsbild als Beeinträchtigung zurück. Die Marktgemeinde bewertet den Eingriff in das Landschaftsbild hier jedoch deutlich geringer als die positiven Auswirkungen der Planung insbesondere auf den Klimaschutz und die Daseinsvorsorge.

4.3 Abwägung der Belange der Landwirtschaft

Aus dem Blickwinkel der intensiven Landwirtschaft mag sich der Gedanke aufdrängen, die gegenständliche Planung würde den Belangen der Landwirtschaft vollständig entgegenstehen. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Gemäß dem unbedingten politischen Willen soll sich die Landwirtschaft hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise entwickeln. Das in die Planung integrierte Beweidungskonzept lässt eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu. Da die Ertragseinbußen gegenüber einer nicht mit Modulen überstellten extensiven Grünfläche unter 20 % liegen sind die Belange der Landwirtschaft nicht erheblich betroffen und müssen in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Vierfachnutzung – Photovoltaik, Energiespeicherung, Beweidung, Naturschutz - zurückstehen.

4.4 Abwägung der negativen Auswirkungen

Die Planung hat eine Veränderung des Landschaftsbilds zur Folge. Die gewählten Maßnahmen zur Eingliederung minimieren die Beeinträchtigung. Die Marktgemeinde bewertet den Eingriff in das Landschaftsbild hier deutlich geringer als die positiven Auswirkungen der Planung insbesondere auf den Klimaschutz.

4.5 Abwägung der positiven Auswirkungen

Bei Realisierung des Vorhabens ergeben sich positive Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter und Belange: Positive Außenwirkung, Natur- und Artenschutz, Klimaschutz, naturnahe Landwirtschaft in Form der Beweidung und Wasserschutz. Insbesondere dem deutlichen Beitrag zum Klimaschutz soll gemäß Umweltbericht bei der Abwägung hohes Gewicht beigemessen werden.

4.6 Abwägung der Ziele und Zwecke der Planung

Dem Ziel einer kostengünstigen und effizienten Energieerzeugung durch regenerative Energien, wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel der Speicherung von Energie wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel einer Beweidung der Fläche wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel, einen aktiven Beitrag zum Natur- und Artenschutz zu leisten, wird Rechnung getragen.

Dem Ziel, einer für die Marktgemeinde kostenneutralen Realisierung durch einen zuverlässigen Vorhabenträger wird durch Abschluss eines Durchführungsvertrags Rechnung getragen.

5. Literatur

- BauGB (Baugesetzbuch) (1960):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html> (Juni 2025)
- BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) (1973):** Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBO. S. 619) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerische Staatskanzlei. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG>true> (Juni 2025)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (2013):** Merkblatt Nr. 1.2/9 – Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten. Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_129.pdf (November 2025).
- Bayerische Staatsregierung (2017):** Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017. Herausgegeben von: Bayerische Staatsregierung. Online verfügbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2017-31/> (Juni 2025)
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) (2019):** Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Stand 08.10.2019. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1> (Juni 2025)
- BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) (2020):** Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und Internationale Entwicklung im Jahr 2020. Online verfügbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/erneuerbare-energien-in-zahlen-2020.html> (Juni 2025)
- DVL (Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (2015):** Kulturlandschaft braucht Schafe! Strategie zur Förderung der Hüteschäferei in Bayern. Online verfügbar unter: <https://www.dvl.org/publikationen/artikelansicht/kulturlandschaft-braucht-schafe-p031-p-2015-1d> (Juni 2025)
- EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) (2014):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ (Juni 2025)
- Fraunhofer ISE (2021):** Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien März 2021. Online verfügbar unter: <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/studie-stromgestehungskosten-erneuerbare-energien.html> (Juni 2025)
- FNR (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.) (2020):** Faustzahlen. Online verfügbar unter: <https://biogas.fnr.de/daten-und-fakten/faustzahlen/> (Juni 2025)
- KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) (2019):** Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html> (Juni 2025)
- LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) (2023):** Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (GVBI. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die

zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist.
Herausgegeben von: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie. Online verfügbar unter:
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP/true> (Juni 2025)

StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2021): Bau- und
landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hinweise des
Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den
Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten. Online verfügbar unter:
https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf (Juni 2025)

Umweltbundesamt (2019a): Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den
Klimawandel. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der
Bundesregierung. Online verfügbar unter:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf (Juni 2025)

Umweltbundesamt (2019b): Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Bestimmung der
vermiedenen Emissionen im Jahr 2018. Unter Mitarbeit von: Dr. Lauf, Memmler, Schneider.
Dessau-Roßlau. Online verfügbar unter:
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energietraeger> (Juni 2025)

Umweltbundesamt (2023): Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online
verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flächeninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflächenanlagen> (Juni 2025)

Marktgemeinde Painten

Marktplatz 24, 93351 Painten



6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

UMWELTBERICHT

Fassung vom 09.12.2025

ENTWURF

PUNCTO plan

Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 – 20 46 04 30

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	5
3.	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	6
3.1	Fachgesetze auf Bundes- und Landesebene	6
3.1.1	<i>Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und Klimaschutzprogramm 2030.....</i>	6
3.1.2	<i>Baugesetzbuch (BauGB).....</i>	6
3.1.3	<i>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....</i>	7
3.1.4	<i>Bayrisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG).....</i>	8
3.1.5	<i>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).....</i>	8
3.1.6	<i>Weitere Gesetze auf Bundes- und Landesebene.....</i>	11
3.2	Fachpläne und Beschlüsse auf regionaler Ebene	11
3.2.1	<i>Regionalplan (RP).....</i>	11
3.2.2	<i>Wasserschutzgebiet.....</i>	13
3.2.3	<i>Flächennutzungsplan (FNP).....</i>	13
3.2.4	<i>Kriterienkatalog der Marktgemeinde Painten zur Zulassung von PV Freiflächenanlagen.....</i>	14
3.2.5	<i>Darstellung der in Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes</i>	14
4.	Prognose über die Umweltwirkungen	15
4.1	Boden, Wasser und Fläche	15
4.1.1	<i>Bestand.....</i>	15
4.1.2	<i>Auswirkungen.....</i>	16
4.1.3	<i>Bewertung.....</i>	16
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	16
4.2.1	<i>Bestand.....</i>	16
4.2.2	<i>Auswirkungen.....</i>	16
4.2.3	<i>Bewertung.....</i>	17
4.3	Luft- und Lokalklima.....	17
4.3.1	<i>Bestand.....</i>	17
4.3.2	<i>Auswirkungen.....</i>	17
4.3.3	<i>Bewertung.....</i>	17
4.4	Landschaftsbild und Erholung.....	17
4.4.1	<i>Bestand.....</i>	17
4.4.2	<i>Auswirkungen.....</i>	18
4.4.3	<i>Bewertung.....</i>	18

4.5	Mensch	19
4.5.1	<i>Bestand</i>	19
4.5.2	<i>Auswirkungen</i>	19
4.5.3	<i>Bewertung</i>	19
4.6	Kultur- und Sachgüter	19
4.6.1	<i>Bestand</i>	19
4.6.2	<i>Auswirkungen</i>	19
4.6.3	<i>Bewertung</i>	20
4.7	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	20
4.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	20
4.9	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung.....	20
4.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	21
4.11	Treibhausgasemissionen und Klimaschutz.....	21
4.12	Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen und die Folgen des Klimawandels	21
4.13	Kumulierung benachbarter Plangebiete	21
4.14	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	21
5.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten und nachhaltigen Auswirkungen	22
6.	Eingriffs- und Ausgleichsregelung.....	23
7.	Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl	23
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	24
9.	Schlussstein	24
9.1	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	24
9.2	Monitoring	25
9.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
9.4	Aufstellungsvermerk.....	25
10.	Literatur	27

1. Einleitung

Die Energiebauern GmbH plant im Ortsteil Netzstall der Marktgemeinde Painten, im Landkreis Kelheim in Niederbayern (Bayern) die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Anlagen zur Speicherung von Energie. Hierfür wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Painten beantragt. Der Änderungsbeschluss wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 13.05.2025 gefasst.

Für die hier gegenständliche Planung wird ein Parallelverfahren durchgeführt. Dies bedeutet, dass zeitgleich mit der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum „Solarpark Netzstall“ (vBP) beantragt wird. Gemäß der Liste der Träger öffentlicher Belange (TÖB-Liste) werden alle TÖB zu beiden Verfahren beteiligt. Nach der Abschichtungsregelung des §2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Daher wird bei einigen Kapiteln auf die Ausführungen im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Netzstall“ verwiesen. Die Betrachtung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt beschränkt sich nicht nur auf den Änderungsbereich des FNP, der nachfolgend als Plangebiet bezeichnet wird, sondern orientiert sich an der Reichweite der Auswirkungen auf die Umwelt.

2. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Ziel des Bauleitplans ist die Schaffung von Baurecht für die Photovoltaikanlage und Anlagen zur Speicherung von Energie. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 665, 670, 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten. Es befindet sich etwa 50 m südwestlich des Paintner Ortsteils Netzstall und rund 140 m südöstlich des Ortsteils Mantlach im niederbayerischen Landkreis Kelheim (Bayern). Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt etwa 23,6 Hektar. Genaue Lage und Flurstücksverhältnisse sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele und Festsetzungen findet sich in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und in der Begründung.

Zur Umsetzung werden auf Ebene des FNP eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ und auf Ebene des vBP ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz“ festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung ist eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch regenerative Energien sowie die Speicherung von Energie.

Die Marktgemeinde hat zum Ziel, real mögliche Lösungen für den schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zu finden. Um ein Vorhaben realisieren zu können, muss die Fläche im Sinne des künftigen Bebauungsplans zur Verfügung stehen. Die Bereitschaft zur Verpachtung der Flächen durch die Grundstückseigentümer sind für das Plangebiet gegeben. Die Projektrealisierung soll durch einen erfahrenen und zuverlässigen Vorhabenträger erfolgen. Gemäß § 2 Abs 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sollen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden.

3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

3.1 Fachgesetze auf Bundes- und Landesebene

3.1.1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und Klimaschutzprogramm 2030

KSG § 3 Abs. 1: „Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.“

KSG § 13 Abs. 1: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. [...]“

Klimaschutzprogramm 2030, Abs. 3.4.1.2.: „Ausbau der EE auf 65 % Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030“, „Ausbau der Photovoltaik auf 98 GW installierte Leistung.“

Klimaschutzprogramm 2030, Abs. 3.4.7.1.: „Folgende Maßnahmen sollen Humusaufbau und seinen Erhalt fördern: [...] Ausbau der Förderung zur Anlage von Gehölzstreifen, Feldgehölzen, Hecken, Knicks und Alleen, zum Beispiel mit Obstbäumen, vor allem an Feldrändern [...]“

Klimaschutzprogramm 2030, Abs. 3.4.7.2.: „Erhalt von Dauergrünland. Auch in Grünland sind hohe Kohlenstoffvorräte gespeichert. Der Erhalt von Dauergrünland ist ebenfalls eine wichtige Klimaschutzmaßnahme [...]“

Das Vorhaben entspricht den im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Zielen und den im Klimaschutzprogramm 2030 festgelegten Maßnahmen.

3.1.2 Baugesetzbuch (BauGB)

BauGB § 1 Abs. 5: „Die Bauleitpläne ...sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern [...]“

BauGB § 1 Abs. 6: „7. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: f) die Nutzung erneuerbarer Energien [...]“

BauGB § 1a Abs. 5: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 2 b): „Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden: die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung,

Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.“

Das Vorhaben entspricht den im Baugesetzbuch festgelegten Zielen zum Klimaschutz.

3.1.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

EEG § 1 Abs. 1: „Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“

EEG § 1 Abs. 2: „Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.“

EEG § 2: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Das EEG 2017 räumte den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu erweitern (Länderöffnungsklausel). Die Landesregierung von Bayern hat dies am 07.03.2017 mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung beschlossen (FFÖ-VO 2017). Das Plangebiet liegt gemäß dem EU-Landwirtschaftsrecht innerhalb eines benachteiligten Gebiets. Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete werden von der EU definiert. Generell sind damit Berggebiete und Gebiete gemeint, in denen auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Das Vorhaben entspricht somit dem Willen Landesregierung von Bayern und den im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Die EU-Kommission forderte mit der Mitteilung REPowerEU die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden.

Überragendes öffentliches Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen. EEG-Anlagen dienen dem Gemeinwohl durch Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, Erreichung der Klimaschutzziele Deutschland sowie die Erreichung der Klimaschutzziele der Europäischen Union.

Das Vorhaben entspricht den im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und der öffentlichen Sicherheit, sowie der Bayrischen Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

3.1.4 Bayrisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

BayKlimaG Art. 2 Minderungsziele

(1) „Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken.“

(3) „Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beitragen. Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.“

(5) „Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.“

BayKlimaG Art. 2 Vorbildfunktion des Staates

(1) „Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien [...]“

(3) „Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend der Abs. 1 [...] zu verfahren.“

Das Vorhaben entspricht den im Bayrischen Klimaschutzgesetz festgelegten Treibhausgas-Minderungszielen, sowie den Vorgaben zur Vorbildfunktion kommunaler Gebietskörperschaften.

3.1.5 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 1.1.3 Ressourcen schonen (Grundsatz): „Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.“

LEP 1.3.1 Klimaschutz (Grundsatz): „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...], die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, [...].“

LEP zu 1.3.1 Klimaschutz (B): „Daneben trägt die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger - Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie - dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1).“

Das Vorhaben trägt zur Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Speicherung von Energien und somit zum Klimaschutz bei.

Das Vorhaben entspricht den im LEP festgelegten Grundsätzen zum Ressourcenmanagement und zum Klimaschutz.

LEP 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (Grundsatz): „Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...], er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann [...].“

LEP zu 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (B): „Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt – mit seinen beiden Subkategorien – unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig: [...] die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben [...].“

Das Vorhaben trägt zur regionalen Wertschöpfung bei. Die Grundstückseigentümer haben über langjährige Verpachtung eine sichere Einnahmequelle. Die Standortgemeinde erhält gemäß § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz einen Großteil der Gewerbesteuereinnahmen.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 2.2.5 des LEP.

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (Grundsätze): „Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft ... in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

Durch die geplante Anlage wird nur ein sehr geringer Teil der Flächen vollständig versiegelt. Die Module werden über eine Aufständerung punktuell im Untergrund befestigt. Unter und zwischen den Modulen wird extensives Grünland entwickelt, das zusätzlich durch Beweidung genutzt wird. Nach Aufgabe der Nutzung als Solarpark könnte die landwirtschaftliche Nutzung wieder vollständig aufgenommen werden. Durch die Zusammenarbeit mit einem regionalen Landwirt wird die Pflege der Kulturlandschaft sowie regionale Wirtschaftskreisläufe unterstützt.

Die ökologische Ressource Boden bleibt erhalten und wird durch die Umwandlung des intensiv genutzten Ackerlandes in extensives Grünland zusätzlich vor Bodenerosion und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln geschützt.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 5.4.1. des LEP.

LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung (Ziel): „Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere die Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.“

LEP zu 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung (B): „Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger ...). Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu beachten.“

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Ziel): „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

LEP zu 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (B): „Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – [...] Solarenergie [...] - liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzz Zielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, [...].“

Das Vorhaben entspricht den Zielen 6.1.1 und 6.2.1 des LEP.

LEP 6.2.3 Photovoltaik (Grundsatz): „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

Im Zuge der Alternativenprüfung wurde festgestellt, dass im Gemeindegebiet keine geeigneten, außerhalb von Ausschluss- oder Restriktionsflächen gelegenen vorbelasteten Standorte (wie z.B. Deponien) in der benötigten Größenordnung zur Verfügung stehen. Dennoch handelt es sich um einen raumverträglichen Standort. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich Gehölzstrukturen und Biotope, welche bestehen bleiben. Insgesamt ist das Standortpotential eher gering. Die Flächen sind größtenteils nach Südosten zum Baustoffwerk hingeneigt. Aufgrund der Topografie sowie den vorhandenen Gehölzstrukturen ist die Fläche nur begrenzt einsehbar. Zudem wir die Anlage durch die Extensivierung im Sondergebiet und dem Erhalt bestehender Gehölzstrukturen in das Landschaftsbild eingebunden. Durch die Kombination der Beweidung mit der Erzeugung von Solarstrom ist eine Mehrfachnutzung auf der Planfläche gegeben. Das Vorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet.

Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz 6.2.3. des LEP vereinbar.

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz): „In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“

Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich im Gegensatz zu Windkraftanlagen oder Freileitungen aufgrund der Bauart um kein weithin sichtbares Bauwerk. Durch das Vorhaben am geplanten Standort entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es handelt sich nach dem Bundesamt für Naturschutz (2010) nicht um einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 7.1.3 des LEP.

3.1.6 Weitere Gesetze auf Bundes- und Landesebene

Des Weiteren fanden die in folgenden Fachgesetzen Ziele des Umweltschutzes bei der Prüfung der Schutzgüter und der Berechnung des Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

- Bayrischen Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmisionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)
- FFH-Richtlinie
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

3.2 Fachpläne und Beschlüsse auf regionaler Ebene

3.2.1 Regionalplan (RP)

Im Regionalplan der Region Regensburg (Regionaler Planungsverband Regensburg, 2020) sind bzgl. der Energieversorgung in der Region folgende Ziele und Grundsätze festgesetzt:

RP X. Energieversorgung (Ziel)

„Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilläufen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen.“

RP zu X. Energieversorgung

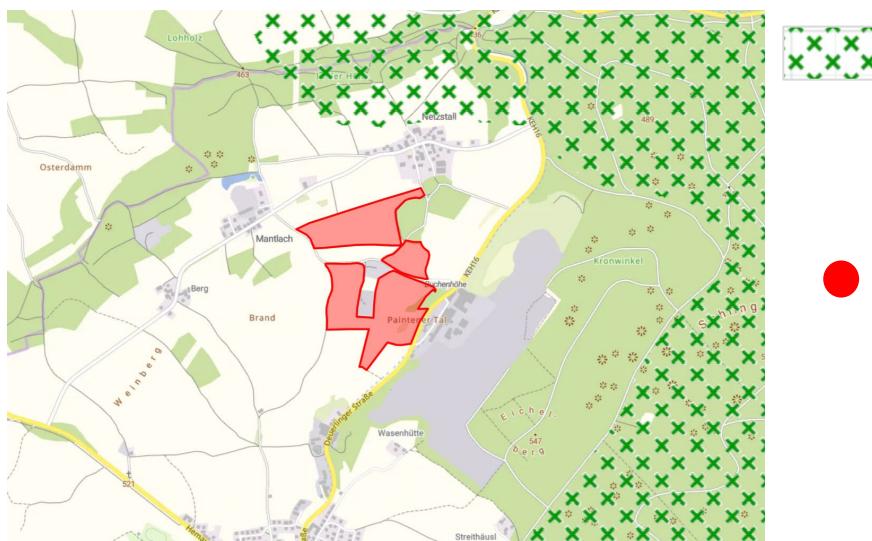
„[...] Neben der Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit müssen auch die Erfordernisse der Umweltverträglichkeit und eines rationellen und sparsamen Energieeinsatzes stärker berücksichtigt werden. Die Deckung des Nutzenergiebedarfs mit minimalem Energieeinsatz trägt dazu bei, Ressourcen und die Umwelt zu schonen und die Importabhängigkeit zu verringern.“

Weiter wird zum landschaftlichen Leitbild folgendes Ziel definiert:

BIZ 1.1 Landschaftliches Leitbild

„Die Landschaft soll in allen Teilläufen der Region gepflegt und schonend genutzt werden: -Im Gäuboden und auf den Jurahochflächen soll darauf hingewirkt werden, dass durch eine stärkere Durchgrünung die ökologische Vielfalt erhöht und das Landschaftsbild belebt wird. [...]“

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet



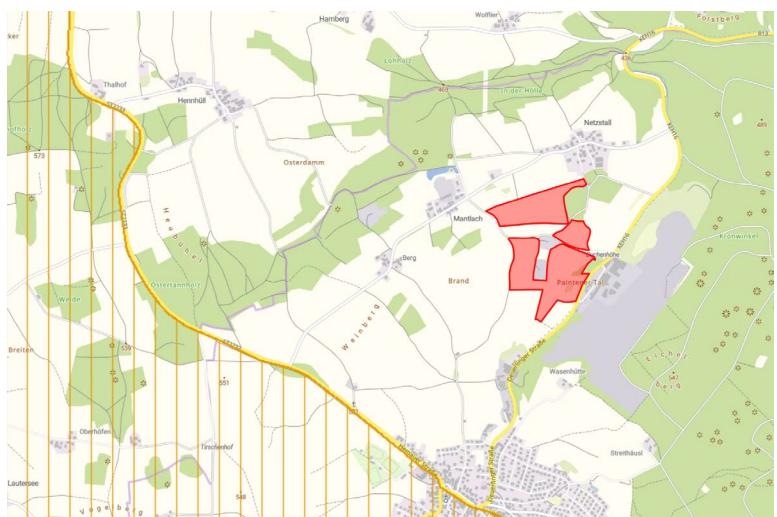
Landschaftliches
Vorbehaltsgebiet Nr. 11,
„Hochflächen der südlichen
Frankenalb mit den
Forstgebieten um Kelheim“

Vorhaben-
bereich

Abbildung 1: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan Region Regensburg, „Zielkarte 3 – Landschaft und Erholung“ (Ausschnitt: Bayernatlas)

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Naturpark



Naturpark
„Altmühltaal“

Vorhaben-
bereich

Abbildung 2: Naturpark „Altmühltaal“ im Regionalplan Region Regensburg, „Zielkarte 3 – Landschaft und Erholung“, (Ausschnitt: Bayernatlas)

Das Plangebiet befindet sich nicht in der Schutzzone des Naturparks Altmühltaal.

Für das Plangebiet sind keine weiteren Ziele der Raumordnung oder Landesplanung festgesetzt.

Der geplante Solarpark ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar.

3.2.2 Wasserschutzgebiet

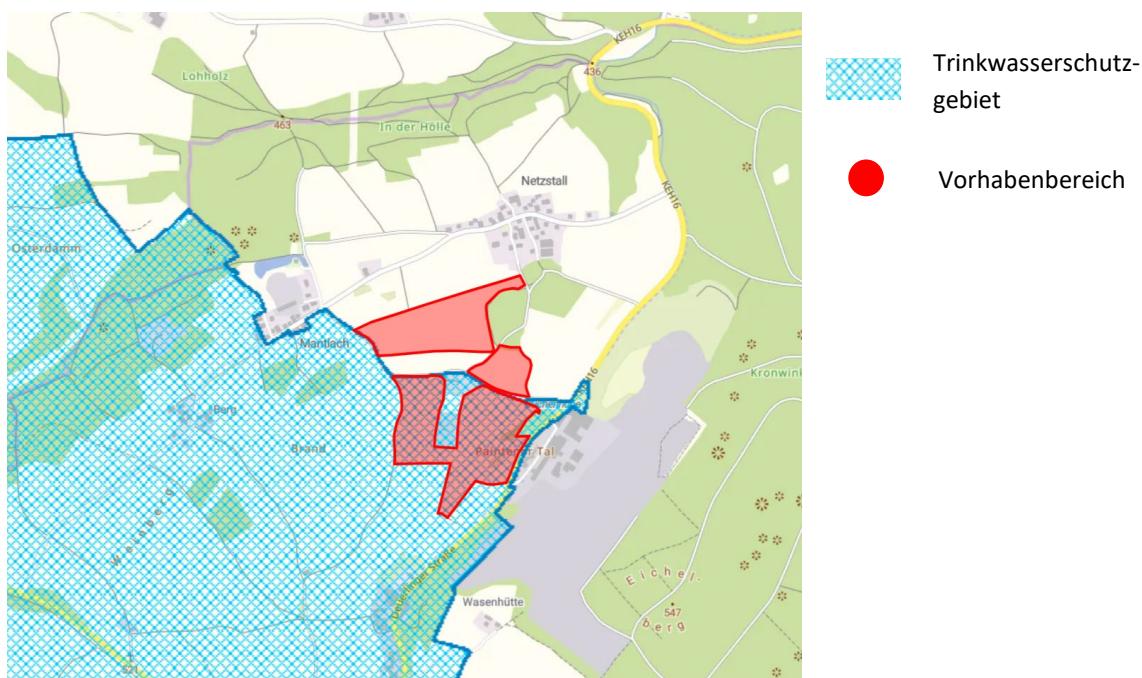


Abbildung 3: Trinkwasserschutzgebiete in Bayern (Ausschnitt BayernAtlas 2025f)

Die Flächen des Vorhabens liegen zum Teil innerhalb der weiteren Schutzzone (IIIB und IIIA) des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung Zweckverband zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe in den Gemeinden Painten (Landkreis Kelheim) und Hemau (Landkreis Regensburg).

Das Wasserschutzgebiet Nr. 44-642-R-P2/P5 wurde am 15.01.2021 festgesetzt.

Aufgrund der geplanten Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf der Ausgleichsfläche und innerhalb des Änderungsbereiches sowie dem Einsatzverbot von Düngemittel und Pestiziden kommt es zu keiner qualitativen Einschränkung des Trinkwasserschutzgebiets.

In der weiteren Schutzzzone sind Freiflächenphotovoltaikanlagen zudem in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn die Maßgaben gemäß Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (Januar 2013) erfüllt werden.

Hierzu zählt unter anderem, dass die Anlage auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen erfolgt, ein großflächiger Bodenabtrag vermieden wird und Auffüllungen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Im Falle von Rammgründungen ist der allgemeine Grundwasserschutz zu beachten. Es ist zudem sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten sowie durch den Betrieb der Anlage z. B. durch den Einsatz von Kühl- oder Betriebsmitteln keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen (BayLfU 2013).

3.2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge des Parallelverfahrens innerhalb des Planungsgebiets von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert.

Der weiteren baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Errichtung der Solaranlage nichts im Wege stehen. Vielmehr ergeben sich durch die Anlage des Solarparks Möglichkeiten, die Flächen einer vorübergehenden energiebringenden, baulichen Nutzung zuzuführen und gleichzeitig die ökologische Wertigkeit des Gebietes zu steigern.

Der Planbereich bietet u. a. aufgrund der Topographie, Sonneneinstrahlung, Flächengröße und Zugänglichkeit hervorragende Bedingungen für die Errichtung einer Freiflächenanlage.

3.2.4 Kriterienkatalog der Marktgemeinde Painten zur Zulassung von PV Freiflächenanlagen

Die Marktgemeinde Painten verfügt über einen Kriterienkatalog zur Beurteilung der Zulässigkeit von PV Freiflächenanlagen vom 13.03.2023. Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Netzstall“ sowie der Änderungsbeschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Painten wurde mit Kenntnis über den Kriterienkatalog einstimmig vom Marktgemeinderat beschlossen. Es wurden keinerlei Bedenken hinsichtlich der geplanten PV-Freiflächenanlage geäußert.

3.2.5 Darstellung der in Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Tabelle 1: Übersicht Fachpläne und Schutzgebiete

Fachplan / Schutzgebiet	Berücksichtigung
Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	von der Planung nicht betroffen
Alpenplan	von der Planung nicht betroffen
Baudenkmal	von der Planung nicht betroffen
Biosphärenreservate	von der Planung nicht betroffen
Bodendenkmal	von der Planung nicht betroffen
Ensemble	von der Planung nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope	von der Planung nicht betroffen
Heilquellenschutzgebiete	von der Planung nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	von der Planung nicht betroffen
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	Von der Planung nicht betroffen
Nationalparke	von der Planung nicht betroffen

Natura 2000 Gebiete	von der Planung nicht betroffen
Naturparke	von der Planung nicht betroffen
Trinkwasserschutzgebiete	von der Planung betroffen
Vogelschutzgebiete	Das Plangebiet liegt außerhalb
Wasserschutzgebiete	von der Planung nicht betroffen

4. Prognose über die Umweltwirkungen

Die Wirkungsprognose hat zum Ziel, die Schutzgüter zu beschreiben und die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Geologie, Wasser, Fläche, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholung, Mensch und Kultur- und Sachgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu negativen oder auch positiven Umweltauswirkungen führen können. Dazu wird im ersten Schritt eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter durchgeführt und bewertet, welche Entwicklungen und Veränderungen der Umwelt am Vorhabenstandort und dessen Umgebung voraussichtlich ohne das Vorhaben eintreten werden und wie sich die Umweltsituation in Bezug auf diese Schutzgüter in Zukunft zeigen wird. Diesem so ermittelten, nach derzeitigster Kenntnis für die Zukunft absehbaren Zustand der Schutzgüter wird die prognostizierte Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben gegenübergestellt und bewertet.

Im Folgenden werden der Bestand, die Auswirkungen und die Bewertung der Schutzgüter in komprimierter Form dargestellt. Ausführliche Beschreibungen sind dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.

4.1 Boden, Wasser und Fläche

4.1.1 Bestand

Aktuell sind die Flächen des Plangebiets im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Acker“ und Teilbereiche im Osten des Flurstücks Nr. 665 sowie im Norden des Flurstücks Nr. 673/1 als „Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren“ dargestellt. Zudem ist auf dem Flurstück Nr. 665 ein Symbol für „ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern“ abgebildet. Auf dem Flurstück Nr. 678 sind darüber hinaus Biotope sowie ein Symbol für „offene Dolinen erhalten und verbessern: Pufferstreifen anlegen, Ablagerungen beseitigen“ dargestellt.

Im Plangebiet sind nach aktuellem Stand keine Geotope, keine seltenen Böden und keine Bodendenkmäler vorhanden (Umweltatlas Bayern 2025d, Bayernatlas 2025b). Die Bodenteilfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ nach §2 Abs. 2 BBodSchG ist demnach nicht betroffen. Im Plangebiet sind nach aktuellem Stand keine Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten bekannt (BayLfU 2025). Nördlich mittig angrenzend an das Flurstück Nr. 678 befindet sich das Geotop Nr. 273A028 („Ehem. Steinbruch Buchenhöhe NNE von Painten“). Das Geotop liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird daher nicht von der Planung beeinträchtigt.

Entlang der östlichen Flurstücksgrenze des SO III verläuft ein Gewässer 3. Ordnung. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Das Planungsgebiet wird bei Hochwasser nicht berührt (Bayernatlas 2025c). Im SO II befindet sich an der südlichen Flurstücksgrenze eine Geländemulde. Dort

kann es im Zuge von Starkregen zu starkem Abfluss kommen. Ferner ist im Plangebiet bereichsweise mit Stau- oder Grundwasser innerhalb 1 m unter Geländeoberkante zu rechnen (Umweltatlas Bayern 2025e).

4.1.2 Auswirkungen

Die intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche wird in extensives Grünland umgewandelt, sodass sich die natürliche Bodenfunktion verbessert. Durch die extensive Beweidung wird der Boden gefestigt und Erosion verringert. Weiterhin entfällt der Eintrag von Gülle, mineralischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln und somit deren möglicher Eintrag in das Grundwasser. Durch eine minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modulen kann eine flächige Versickerung der Niederschläge gewährleistet werden.

Im Bereich der Speichercontainern findet eine nahezu vollständige Versiegelung der Fläche statt. Dabei wird beim aktuellen Stand der Technik pro Container eine Fläche von ca. 60 m² versiegelt. Dies ist mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen verbunden. Auch das Retentionsvermögen des Bodens für Niederschläge wird reduziert. Die Flächen zwischen den Speichercontainern werden wassergebunden befestigt, so dass die Niederschläge hier versickern können. Die Speichercontainer sind hermetisch abgeriegelt und für Personen nicht zugänglich, sondern werden rein von der Außenseite bedient. Durch die dichte äußere Umschließung sowie die dauerhafte Fernüberwachung können Leckagen nahezu ausgeschlossen werden. Ein Risiko für Boden und Wasser durch die Speichercontainer ergibt sich demnach nicht.

4.1.3 Bewertung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche werden insgesamt als **nicht erheblich** beurteilt. Durch das Vorhaben sind sogar **positive** Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Naturraum südliche Frankenalb. Es umfasst intensiv genutzte Ackerflächen sowie geringe Anteile an Gehölzstrukturen. Innerhalb des Flurstücks Nr. 678 befinden sich zudem die gesetzlich geschützten Biotope Nr. 6936-0007-001, 6936-0007-002 und 6936-0007-002 „Gehölzbestände nördl. Painten“ (Bayernatlas 2025d). Die bestehenden Gehölzstrukturen und Biotope bleiben erhalten.

Die naturschutzfachliche Bedeutung von intensivem Ackerland wird nach der Biotopwertliste (BayLFU 2014a) als gering eingestuft, seltene oder gefährdete Pflanzenarten sind hier nicht zu erwarten. Die intensiv bewirtschafteten Flächen eignen sich nur bedingt als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- oder Wohnstätte, oder als Jagd- oder Nahrungsgebiet. Das Gebiet ist potenziell als Jagdgebiet für Greifvögel geeignet.

Das nähere Umfeld der Planungsfläche ist überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, Gehölz- und Waldstrukturen sowie Wohnbebauung geprägt. Im Umgriff des Plangebiets finden sich Biotope.

4.2.2 Auswirkungen

Die ursprünglich intensiv genutzten Ackerflächen werden als **extensives Grünland** entwickelt. Dieses ist ein wertvoller Biotoptyp, der sich durch seine Vielfalt an Strukturen und zeitlich gestaffelten Blühabfolgen und die damit verbundene große Vielfalt an Lebensräumen auszeichnet (BfN 2014).

Durch die **Beweidung** sind zusätzliche positive Effekte auf die Artenvielfalt zu erwarten. Durch den unregelmäßigen Abfraß und Vertritt entsteht ein Mosaik aus unterschiedlich hoher und dichter

Vegetation bis hin zu komplett offenen Stellen und damit eine Struktur aus vielfältigen ökologischen Nischen für zahlreiche Lebewesen.

Die geplante Extensivierung, Eingrünung sowie der Einsatz von Weidetieren begünstigen die Biotopvernetzung. In Anbetracht der naheliegenden Biotope und Schutzgebiete ist diese Funktion von besonderer Bedeutung.

Im Bereich der Speichercontainer findet eine nahezu vollständige Versiegelung der Fläche statt. Für Flora und Fauna ist der Standort nur noch sehr eingeschränkt nutzbar, wobei anzumerken ist, dass sich auch eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche nur in sehr geringen Maße als Habitat für Pflanzen und Tiere eignet. Zudem handelt es sich um einen sehr kleinen Teilbereich des Plangebiets.

4.2.3 Bewertung

Die **negativen Auswirkungen** des Vorhabens auf die Schutzwerte Tiere und Pflanzen werden als **nicht erheblich** eingestuft. In vielerlei Hinsicht wirkt sich das geplante Vorhaben sogar **deutlich positiv** auf die Schutzwerte aus. Die Extensivierung der Flächen sowie die Beweidung mit Weidetieren begünstigen im Vergleich zur vorherigen Nutzung die biologische Vielfalt, sowie die Biotopvernetzung.

Eine detaillierte Darstellung der betroffenen Tierarten und eine entsprechende Prüfung auf Verbotstatbestände erfolgt in der separat eingereichten Artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

4.3 Luft- und Lokalklima

4.3.1 Bestand

Das Plangebiet besitzt allgemeine Funktionen für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet. Eine bedeutende Kaltluftabflussfunktion des Plangebiets ist nicht bekannt. Durch die bisherige maschinelle Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden regelmäßig Abgase in die Luft emittiert.

4.3.2 Auswirkungen

Anlagebedingt werden keine Schadstoffe in die Luft abgegeben. Der Kaltluftabfluss wird durch die Anordnung der Modulreihen und einem Mindestabstand zum Boden nicht beeinträchtigt. Während des Anlagenbetriebs können durch die Jahresbegehung der technischen Betriebsführung sowie durch die Beweidung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzwert festgestellt werden.

4.3.3 Bewertung

Durch die Aufständerung der Solarmodule ist von einer minimalen Beeinträchtigung des Kleinklimas auszugehen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Nutzung der Sonnenenergie andere klima- und umweltbelastende Energieträger eingespart werden können, sind die Auswirkungen auf das Schutzwert Luft und Klima insgesamt **positiv** zu bewerten.

4.4 Landschaftsbild und Erholung

4.4.1 Bestand

Grundlage für eine angemessene Berücksichtigung des Landschaftsbildes, wie sie durch die gleichberechtigte Nennung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit in der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt rechtlich eingefordert wird, ist eine fachlich-inhaltlich angemessene Bewertung.

Unter Landschaftsbild wird in der Geografie, der Raumplanung und dem Naturschutz das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild wird, im weitgehend bebauten Gebiet, sowohl durch Natur als auch durch Kultur geprägt. Der Begriff Erscheinungsbild umfasst dabei in der Regel nur die visuell wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Erst in der neueren Fachdiskussion werden darin auch nicht-visuelle Eindrücke, wie Gerüche und Geräusche, eingeschlossen. Die einzelnen Elemente des Landschaftsbildes können weitgehend natürlichen Ursprungs sein, wie Topografie, Geländeformationen und Gewässer oder durch den Menschen beeinflusst, wie Hecken oder Anpflanzungen oder komplett anthropogen errichtet, wie Industrieanlagen. Zum Landschaftsbild gehören alle wahrnehmbaren, unbelebten (geomorphologischen) und belebten (Vegetation, landschaftstypische Grundstücksnutzung) Elemente der Erdoberfläche.

Im Bereich des Plangebiets ist das Landschaftsbild geprägt von der landwirtschaftlichen Flur, Gehölz-, Wald- und Siedlungsstrukturen sowie einem Baustoffwerk und einer 20-kV-Freileitung. An das SO I grenzt im Osten ein Waldstück und im Nordosten Gehölzstrukturen an, woran sich der Ortsteil Netzstall anschließt. Der höchste Punkt des Plangebiets befindet sich im Norden, von wo aus das Gelände in südliche bis südöstliche Richtung abfällt. Im Nordwesten befindet sich der Ortsteil Mantlach in einer Kuppel Lage sowie vorgelagert üppige geschützte Biotope. Von Mantlach aus ist das SO I mittig bis zum Waldrand einsehbar, während der westliche Bereich größtenteils durch eine bestehende Geländekante abgeschirmt wird. Das SO II liegt an einem Südhang und wird im Norden durch ein Waldstück von Netzstall abgeschirmt. Von den Ortssteinen aus ist diese Fläche nicht einsehbar. Das SO III befindet sich südlich des SO I und SO II und wird von diesen und der abfallenden Topographie abgeschirmt. Östlich sowie mittig einschneidend befinden sich dichte Gehölzstrukturen. Innerhalb des SO III befinden sich zudem drei Biotope, die erhalten bleiben. Nordöstlich umgeben von dichten Baumbeständen befindet sich das Einzelgehöft „Buchenhöhe“. Östlich verläuft die KEH 16 sowie ein kleines Gewässer. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite besteht hinaus ein massives Baustoffwerk. Dieses stellt aufgrund seiner deutlich wahrnehmbaren Fernwirkung eine enorme Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Zusätzlich belastet eine bestehende 20-kV-Freileitung das Landschaftsbild innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereichs. Weiter fällt das Gelände vom Ortsteil Berg in Richtung der KEH 16 deutlich ab. Insgesamt ist das SO III aufgrund der Entfernung zu den umliegenden Siedlungsstrukturen (ca. 650 m zum Ortsteil Berg), den vorgelagerten Sondergebietsflächen sowie der Topographie von den Siedlungen aus nur in geringem Maße einsehbar.

4.4.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird die Fläche anthropogen überprägt, weshalb die Anlage als Eingriff in die Landschaft zu sehen ist. Daher wurde bereits im Vorfeld bei der Standortwahl die Verträglichkeit der technischen Überprägung in der Landschaft berücksichtigt. Zudem passen sich die Module dem natürlichen Relief an.

Wie unter 4.4.1 beschrieben befinden sich im Umfeld eine ganze Reihe von Feldgehölzen und ein Waldstück. Zudem fällt das Gelände des Plangebiets von den Ortschaften aus ab. Im Zusammenspiel mit der belebten Topographie der Gegend und den vorhandenen Strukturen wird die Anlage sehr gut in die Landschaft eingebunden.

Durch die Verwendung von Modulen mit Antireflexionsglas wird die Reflexion minimiert.

4.4.3 Bewertung

Die Auswirkungen durch die technische Überprägung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Dreifachnutzung (Energieerzeugung, Beweidung und Naturschutz) und insbesondere den Mehrwert als Beitrag zum globalen Klimaschutz aus.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als **mittel** zu beurteilen.

Zum Ausgleich des Eingriffes werden verschiedene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Eine detaillierte Ausführung derer befinden sich im Kapitel 6 „Eingriffs – und Ausgleichsregelung“ und im Kapitel 6.2 „Verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild“ des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“.

4.5 Mensch

4.5.1 Bestand

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von mindestens 80 m zu der geplanten Anlage. Dazwischen befinden sich jedoch Wald- und Gehölzstrukturen.

4.5.2 Auswirkungen

Die Errichtung der Photovoltaikanlage führt im unmittelbaren Umfeld zu einer Veränderung der landschaftlichen Wahrnehmung auf den Wanderwegen bzw. Feldwegen, die von den Erholungssuchenden frequentiert werden. Ob die Anlage als negativ, neutral oder positiv bewertet wird, unterliegt der Subjektivität des einzelnen Menschen.

In Bezug auf Lichtimmissionen lässt sich festhalten, dass aufgrund der im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeföhrten Untersuchung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen auf die Wohnbebauung zu erwarten sind.

Störungen der nächstgelegenen Wohnbebauungen durch Lärmbelästigung oder elektromagnetische Felder sind nicht zu erwarten.

4.5.3 Bewertung

Die geplante Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Im größeren Kontext betrachtet ist das Vorhaben als Beitrag zum globalen Klimaschutz für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als **gering** zu beurteilen.

4.6 Kultur- und Sachgüter

4.6.1 Bestand

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

4.6.2 Auswirkungen

Sollten Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.6.3 Bewertung

Durch das Vorhaben wird der Erhalt der durch Beweidung entstandenen Kulturlandschaft gefördert. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur“ als **gering** zu bewerten.

4.7 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Im Untersuchungsgebiet bestehen grundsätzlich Wechselbeziehungen zwischen den durch den geologischen Untergrund geprägten Boden- und Wasserverhältnissen, dem Relief und der Naturraumnutzung. Die auf der Ertragsfähigkeit und Bearbeitbarkeit basierende lokale Verteilung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bestimmt das charakteristische Landschaftsbild. Zwischen den Schutzgütern Boden und Grundwasser bestehen naturgemäß enge Wechselwirkungen, die im grundwasserfernen Plangebiet jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsintensität ist bestimmend für die Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z. B. Boden und Wasser) wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Nach derzeitigem Planungsstand sind darüber hinaus keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten wären.

Die Ausbildung einer ganzjährig weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke und der damit verbundenen Strukturanreicherung (Schutzgut Arten und Lebensräume) hat positive Effekte sowohl für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden). Auch im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch sind diese Maßnahmen positiv zu werten.

4.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den verwendeten Techniken gehören Modultische mit monokristallinen Photovoltaikmodulen und Anlagen zur Speicherung von Energie sowie dem Nutzungszweck zugeordnete technische Nebenanlagen, wie Wechselrichter und Transformatorenstationen, sowie sonstige Nebenanlagen, wie die Einfriedungen. Die Anlagen zur Speicherung von Energie bestehen dabei aus einer modularen Containerlösung mit integrierten Batteriemodulen und Wechselrichtern, basierend auf einer Eisen-Phosphat-Zelltechnologie. Der Zusammenschluss der einzelnen technischen Komponenten erfolgt zum Teil oberirdisch am Modultisch, oder durch erdverlegte Leitungen. Es werden nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe eingesetzt.

4.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung

In der Betriebsphase der Anlage fallen nur Abfälle an, wenn Bauteile beschädigt sind und ersetzt werden müssen. Diese werden gemäß geltendem Abfallrecht entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) findet hierbei Beachtung. Auf Wunsch kann der Marktgemeinde ein Nachweis über die Registrierung des Herstellers der verwendeten Module bei der Stiftung Elektro-Altgeräte vorgelegt werden.

4.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben beruht auf der Nutzung und Speicherung von Energie, da eine Photovoltaikanlage installiert und Speichercontainer errichtet werden sollen. Die Nutzung von Photovoltaik stellt eine preisgünstige und flächeneffiziente Art der Energieerzeugung dar (s. 2.2.1 der Begründung). Durch die Energiespeicher wird zudem das Stromnetz entlastet und eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Strom ermöglicht (s. 2.2.2 der Begründung).

4.11 Treibhausgasemissionen und Klimaschutz

Gegenüber fossilen Energiequellen wird durch die geplante Anlage ab Inbetriebnahme elektrische Energie ohne die Emission von CO₂ erzeugt. Bezogen auf den aktuellen deutschen Strommix werden dadurch 627 Tonnen CO₂ pro MWp und Jahr vermieden. Über eine Laufzeit von 20 Jahren trägt die Anlage zu einer Einsparung von ca. 12.540 t CO₂ je 1 MWp Leistung bei (Umweltbundesamt 2019). Die Anlage leistet damit einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz.

Auch die entstehenden Dauergrünlandflächen und die Anpflanzungen leisten als Kohlenstoffspeicher einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Solarparkflächen dienen somit auch als Kohlenstoffsenke (BfN 2014).

Der Ausbau der Photovoltaik, der Erhalt von Dauergrünland sowie das Anpflanzen von Hecken wurden im Bundesklimaschutzgesetz und im dazugehörigen Klimaschutzprogramm 2030 als essenzielle Maßnahmen für den Klimaschutz verabschiedet (s. Kapitel 3.1.1).

4.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen und die Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder die Folgen des Klimawandels ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzwerte sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wirkt sich in verschiedener Weise positiv auf das Schutzwert Boden aus und verringert die Gefahr durch Erosion (s. Kapitel 4.1). Zudem stärkt es die biologische Vielfalt und den Biotopverbund (s. Kapitel 4.2) Dies sind relevante Funktionen, um den Folgen des Klimawandels besser begegnen zu können.

4.13 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine kumulativen Wirkungen mit benachbarten Plangebieten.

4.14 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Ohne die Realisierung der Bauleitpläne würden die Flächen vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Bodenbearbeitung mit schweren Fahrzeugen hätte voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere Grundwasser, Boden, Tiere und Pflanzen. Die Nichtdurchführung würde sich negativ auf folgende, gemäß § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB, zu prüfende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auswirken:

- Tier, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Wirkgefüge (§ 1 Abs. 6 Nummer 7a.) BauGB)
 - Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nummer 7f.) BauGB)
-

- Art und Ausmaß der Treibhausemissionen (Abs. 2b.) Nummer gg) BauGB Anlage 1)

Um den Ausbau der regenerativen Energien voranzutreiben wären Eingriffe in Natur und Landschaft für den Bau einer Photovoltaikanlage an anderer Stelle notwendig.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten und nachhaltigen Auswirkungen

Durch Maßnahmen wie die Eingrünung des Solarparks, die Reduzierung der versiegelten Flächen auf ein Minimum und den vollständigen Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatzes werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft minimiert (weitere Details vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“).

Verbleibende Auswirkungen des Vorhabens

Die nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden geringen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Nur beim Landschaftsbild wird der Eingriff als mittel eingestuft.

Tabelle 2: Verbleibende negative Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter

Schutzgüter	Verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	Erheblichkeit der negativen Auswirkungen
Boden, Geologie, Wasser und Flächen	geringfügige Versiegelung durch Fundamente und Speichercontainer geringfügige Veränderung der abiotischen Standortfaktoren durch Veränderung der Niederschlagsentitäte und des Bodenwasserhaushalts	gering bis nicht erheblich
Tiere und Pflanzen	Überschirmung und Beschattung der geplanten extensiven Weide durch die Module Bereich für Großwild nicht zugänglich Zeitlich begrenzter Habitat- und Lebensraumverlust im Bereich der Speichercontainer	gering bis nicht erheblich
Luft und Lokalklima	-	keine
Landschaftsbild und Erholung	anthropogene Überprägung der Planungsfläche	mittel
Mensch	anthropogene Überprägung der Planungsfläche	gering bis nicht erheblich

Kultur- und Sachgüter	-	keine
-----------------------	---	-------

6. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die Thematisierung der Eingriffs- Ausgleichsberechnung befindet sich im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Netzstall“.

Zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild werden die Flächen extensiviert, eine Eingrünung im Nordwesten des SO I sowie eine private Grünfläche im Osten des SO I angelegt. Des Weiteren bleiben im Geltungsbereich bestehende Gehölzstrukturen erhalten.

7. Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl

Das Vorhaben entspricht dem politischen Willen der Marktgemeinde, der Regierung des Freistaats Bayern und der Bundesregierung, die den Ausbau erneuerbarer Energien auf dafür geeigneten Flächen befürworten, um die gesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können.

Von der Bundesregierung geförderte Standorte für Freiflächenanlagen sind Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets - welche seit März 2017 in Bayern förderfähig sind -, Flächen innerhalb eines 500 m Streifens entlang von Schienenwegen bzw. Autobahnen und Konversionsflächen.

Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2023 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung vorzugsweise vorbelastete Standorte Verwendung finden.

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird von der Marktgemeinde unterstützt. Als wichtiges Ziel ist dabei die Kosteneffizienz definiert worden. Zur Zielerreichung ist die Ausweisung einer entsprechenden Flächengröße erforderlich. Eine Untersuchung des Gemeindegebiets ergab, dass keine vorbelasteten Standorte (z. B. Deponieflächen) in ausreichender Größe und ausreichendem Abstand zu Siedlungen zur Verfügung stehen, um eine Zielerreichung zu gewährleisten. Daher wurde die potenzielle Flächenkulisse um landwirtschaftliche Flächen im benachteiligten Gebiet erweitert. Hierbei ist die Marktgemeinde besonders auf die Flächenbereitstellung der privaten Grundstückseigentümer angewiesen. Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um den einzige verfügbaren Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung des Vorhabens. Alternativstandorte sind aktuell nicht vorhanden. Aus Sicht der Marktgemeinde ist die Planungsfläche für das Vorhaben prädestiniert.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind wie unter Punkt 4.4.3 beschrieben, als mittel zu betrachten. Bei der Standortwahl wurde dies bereits berücksichtigt. Eine Fernwirkung ist nicht gegeben. Die südliche Teilfläche (Flst.-Nr. 670) ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten – insbesondere der Hanglage sowie des angrenzenden Waldstücks im Norden – von den benachbarten Ortsteilen Netzstall und Mantlach kaum einsehbar. Auch die nördliche Teilfläche (Flst.-Nr. 665) ist aufgrund dieser Gegebenheiten von Netzstall aus eingeschränkt einsehbar. Lediglich der östliche Bereich des SO I ist von Mantlach aus sowie die nördliche Grenze des Plangebiets vom Ortsteil Netzstall aus geringfügig einsehbar. In südöstliche Richtung ist das Landschaftsbild maßgeblich durch das Baustoffwerk vorgeprägt. Eine weitere Vorbelastung des Landschaftsbildes stellt die westlich und nördlich des SO I verlaufende 20-kV-Freileitung dar. Insgesamt ist aufgrund der Topographie sowie der vorhandenen

Gehölzstrukturen im Westen und der vorhandenen Strukturen die Einsehbarkeit auf ein absolutes Minimum reduziert. Zur Vergrößerung des Abstandes zum Ortsteil Netzstall wurde in Osten des SO I eine private Grünfläche festgesetzt. Das SO III ist aufgrund der Topographie, der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung sowie den vorgelagerten Flächen des SO I und SO II nur in geringen Maßen einsehbar.

Die Wertigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden, bzw. deren landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit sind unter Punkt 4.1 beschrieben und waren ebenfalls ausschlaggebend für die getroffene Standortwahl. Die zugrundeliegenden Ackerzahlen lassen auf eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit schließen. Durch die Extensivierung kann sich der Boden über einen außerordentlich langen Zeitraum erholen. Dies wirkt sich positiv auf die Bodenfruchtbarkeit aus und trägt zu einer gesteigerten Qualität der Böden für eine anschließend erneute landwirtschaftliche Ackernutzung bei. Mit der Entwicklung von Grünland entstehen auf den erosionsanfälligen, bisher für den Ackerbau genutzten Flächen, eine Vegetationsdecke, die der Bodenerosion entgegenwirkt. Damit können die Ziele aus der gemeindlichen Flächennutzungsplanung an diesem Standort umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich für das Vorhaben an anderer Stelle grundsätzlich keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder der Innenentwicklung bzw. der Nutzung von Konversionsflächen etc. Stattdessen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben herangezogen. Die Beanspruchung ist aber nur temporär auf 30 Jahre begrenzt und wirkt sich sogar positiv auf den Boden aus. Die in Anspruch genommenen Flächen werden auf das notwenige Maß begrenzt. Alternativen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht. Bei Berücksichtigung der darin festgelegten Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für das Vorhaben erfüllt.

9. Schlussteil

9.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurden u. a. die naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen (BfN 2009), der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (BayLfU 2014b) sowie der Hinweisschreiben „Hinweise zur Bauleitplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen“ (StMB 2024) herangezogen.

Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung durchgeführt. Auf der

Grundlage der durchgeführten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass bei Verwirklichung des Bauleitplans nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planrealisierung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen. Weder die Marktgemeinde noch das mit der Durchführung des Bauleitplans beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei der Planrealisierung oder während des späteren Betriebs auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.

9.2 Monitoring

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird ein Monitoring festgelegt, um die Wirksamkeit der Eingrünungs- und Begrünungsmaßnahmen nach einem gewissen Zeitraum zu überprüfen.

9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der gegenständlichen Bauleitplanung ist das Schaffen von Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgte in diesem Umweltbericht eine Prüfung von Alternativstandorten. Im Zuge der Planung hat die Marktgemeinde weitere Ziele definiert, die sich positiv auf die Umweltbelange auswirken werden.

Ein weiteres Planungsziel, neben der effizienten und kostengünstigen Erzeugung von erneuerbarer Energie, ist die Verbesserung von naturschutzfachlichen Belangen auf der Planungsfläche und dem näheren Umfeld.

Dieser Umweltbericht beschäftigt sich mit den Umweltauswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter. Zusammengefasst kann der Planung in der Gesamtschau eine geringe Auswirkung auf die untersuchten Schutzgüter attestiert werden. Auf die Flora und Fauna ergeben sich sogar positive Effekte, die durch die zahlreichen beschriebenen Maßnahmen eintreten werden.

Die ökologische Aufwertung soll auf der gesamten Planungsfläche stattfinden. In diesem Umweltbericht wurde der Ausgangszustand der jeweiligen Schutzgüter sowie die jeweiligen Zielzustände definiert, um die entstehende Aufwertung der Flächen nachvollziehen zu können.

Mit Blick auf den Klimawandel, der alle hier untersuchten Schutzgüter erheblich negativ beeinträchtigen wird, sollte der deutliche Beitrag zum Klimaschutz dieser Planung in der gemeindlichen Abwägung ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden.

9.4 Aufstellungsvermerk

Dieser Umweltbericht wurde zum vermerkten Fassungsdatum aufgestellt von

Theresa Wichailek

B.Sc. Geografie

Mirjam Schumm

Dipl. Biologin

10. Literatur

AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) (2017):

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/> (Juni 2025)

BauGB (Baugesetzbuch) (1960): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BINR003410960.html> (Juni 2025)

Bayernatlas (2025a): Bodenschätzung. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705990,5432716&z=15&r=0&l=atkis,74103c59-48d2-4e38-9430-03a98970884c&mid=2> (Juli 2025)

Bayernatlas (2025b): Denkmalatlas – Geotope. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705884,5432720&z=15&r=0&l=atkis,b8df6dfd-7012-4e82-a801-bbbe01d26117&tid=routing&mid=2> (Juli 2025)

Bayernatlas (2025c): Hochwassergefahrenflächen HQhäufig, HQ100, HQextrem. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705693,5432407&z=15&r=0&l=atkis,5ce61f79-290c-465e-8778-3a991be3ef71,4c1845f1-88e8-4157-88b4-187faadcd809,5c8064fc-a669-402d-9302-b73d9d79adc4&tid=routing&mid=2> (Juli 2025).

Bayernatlas (2025d): Biotoptkartierung (Flachland, Alpen, Stadt, Nachrichtlich übernommene Waldbiotope). Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705415,5432444&z=15&r=0&l=atkis,4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,40986241-934a-46e8-a24a-2c0383c5963e,0ab99e89-fb6f-4bd5-84bc-bb6d51fa233b&tid=routing&mid=1> (Juli 2025).

Bayernatlas (2025e): Hinweiskarte Hohe Grundwasserstände. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705415,5432444&z=15&r=0&l=atkis,4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,40986241-934a-46e8-a24a-2c0383c5963e,0ab99e89-fb6f-4bd5-84bc-bb6d51fa233b&tid=routing&mid=1> (November 2025).

Bayernatlas (2025f): Trinkwasserschutzgebiete in Bayern. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705415,5432444&z=15&r=0&l=atkis,4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,40986241-934a-46e8-a24a-2c0383c5963e,0ab99e89-fb6f-4bd5-84bc-bb6d51fa233b&tid=routing&mid=1> (November 2025).

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) (2020): Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG/true> (Juni 2025)

BayKompV (Bayerische Kompensationsverordnung) (2013): Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerische Staatskanzlei. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKompV>true> (Juni 2025)

BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014a): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Verbale Kurzbeschreibungen. Online verfügbar unter:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=548085522&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27Ifu_nat_00320%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=548085522&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27Ifu_nat_00320%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27) (Juni 2025)

BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014b): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: [https://www.bestellen.bayern.de/application/appstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:Ifu_nat_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/appstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:Ifu_nat_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X) (Juni 2025)

BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) (1998): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html> (Juni 2025)

BfN [Hrsg.]; Herden; Rassmus; Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf> (Juni 2025)

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2010): Bundeskonzept Grüne Infrastruktur – Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/bundeskonzett-gruene-infrastruktur-unzerschnittene-verkehrsarme-raeume-deutschland> (Juni 2025)

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2014): Grünland-Report. Alles im Grünen Bereich? Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/PK_Gruenlandpapier_30.06.2014_final_layout_barrierefrei_0.pdf (Juni 2025)

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html (Juni 2025)

EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 (2024): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ (Juni 2025)

ElektroG (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten) (2015): Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015/index.html (Juni 2025)

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.07.2013. Herausgegeben von: Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31992L0043> (Juni 2025)

Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (2019): Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1> (Juni 2025)

KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) (2019) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html> (Juni 2025)

LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) (2023): Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP/true> (Juni 2025)

Regierung der Oberpfalz (2019): Regionalplan Region Regensburg (11). Online verfügbar unter: https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_undRegionalplanung/Regionalplanung/index.html (Juli 2025)

StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2024): Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise_zur_Bauplanungsrechtlichen_Eingriffsregelung_f%C3%BCr_PV-Freifl%C3%A4chenanlagen.pdf (Juli 2025)

Umweltbundesamt (2023): Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flächeninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflächenanlagen> (Juni 2025)

Markt Painten

Marktplatz 24, 93351 Painten



**6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem
Landschaftsplan**

Abwägungsdokument

zum Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Fassung vom 09.12.2025

PUNCTO plan

Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 – 20 46 04 30

Inhaltsverzeichnis

1.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB	3
1.1	TÖB ohne Stellungnahme:	3
1.2	TÖB ohne Bedenken und Einwände:.....	4
1.2.1	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 22.08.2025.....	4
1.2.2	IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, mit Schreiben vom 25.08.2025.....	5
1.2.4	Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz, Kreisstraßenverwaltung und Städtebau, mit Schreiben vom 09.09.2025.....	6
1.2.5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 09.09.2025.....	7
1.2.6	Wasserwirtschaftsamt Landshut, mit Schreiben vom 29.08.2025	9
1.3	Zu behandelnde Stellungnahmen:	10
1.3.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut, mit Schreiben vom 08.09.2025	10
1.3.2	Landratsamt Kelheim – Bodenschutzrecht, Naturschutz, Bauplanungsrecht, mit Schreiben vom 09.09.2025	12
1.3.3	Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, mit Schreiben vom 24.10.2025	15
1.3.4	Zweckverband zur Wasserversorgung - Hohenschambacher Gruppe, mit Schreiben vom 28.08.2025	18
2.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB	20
2.1	Bürger 1, mit Schreiben vom 16.09.2025 und 29.09.2025	20
2.2	Bürger 2, mit Schreiben vom 30.09.2025.....	23
2.3	Energiebauern GmbH (Vorhabenträger), mit Schreiben vom 01.12.2025	30

1. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (nachfolgend gemeinsam auch „TöB“ genannt) wurden gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt.

1.1 TöB ohne Stellungnahme:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern
- E.ON Bayern AG
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.2 TÖB ohne Bedenken und Einwände:

1.2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 22.08.2025

Stellungnahme:



Deutsche Telekom Technik GmbH, Bajuwarenstraße 4,
93053 Regensburg

PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Deutschland

Nadja Berger | Süd – Regensburg
| telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de
22.8.2025 | Theresa Wichailek | Markt Painten / 6. Änderung des Flächennutzungsplans und
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall" | Süd12_2025_183502

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenersättigung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.
Nadja Berger

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 149, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

1.2.2 IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, mit Schreiben vom 25.08.2025

Stellungnahme:

Von: forster@regensburg.ihk.de
Gesendet: Montag, 25. August 2025 12:34
An: Punctoplan; forster@regensburg.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zum BBP Solarpark Netzstall und FNP/LP 6. Änderung, Painten



Sehr geehrte Frau Wichnalek,

herzlichen Dank für die Beteiligung der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim an den oben genannten Verfahren.

Von Seiten der IHK bestehen keine Einwände.

Freundliche Grüße

Erika Forster
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
Stadtplatz 15
93326 Abensberg
Tel: 09443-92824-13

1.2.4 Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz, Kreisstraßenverwaltung und Städtebau, mit
Schreiben vom 09.09.2025

Stellungnahme:



Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Alois Steffl

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Telefon
09441 207-4110

Telefax
09441 207-4050

E-Mail
bauleitplanung@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
02.68 Kelheim, Donaupark 12

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.08.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
41-6100

Kelheim, den
09.09.2025

**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans des Marktes Painten
durch Deckblatt Nr. 6;
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen
Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten des Immissionsschutzes und der Kreisstraßenverwaltung werden keine
Bedenken vorgebracht.

Belange des Städtebaus

Aus Sicht des Sachgebietes 42 bestehen zu dem oben genannten geplanten
Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen.

1.2.5 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 09.09.2025

Stellungnahme:

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 9. September 2025 15:35
An: Punctoplan
Betreff: Stellungnahme S01439802, VF und VDG, Markt Painten, 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik", Photovoltaik I

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

PUNCTOPlan - Netzstall
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01439802
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 09.09.2025
Markt Painten, 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik", Photovoltaik I

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.08.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 9. September 2025 15:36
An: Punctoplan
Betreff: Stellungnahme S01439820, VF und VDG, Markt Painten, 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik", Photovoltaik II

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

PUNCTOPLAN - Netzstall
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01439820
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 09.09.2025
Markt Painten, 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik", Photovoltaik II

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.08.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

1.2.6 Wasserwirtschaftsamt Landshut, mit Schreiben vom 29.08.2025

Stellungnahme:**Von:**

Mayr, Andreas (WWA-LA) <Andreas.Mayr@wwa-la.bayern.de>

Gesendet:

Freitag, 29. August 2025 16:49

An:

Punctoplan

Betreff:

WG: Markt Painten / 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Kennzeichnung:

Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus:

Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 6 der Gemeinde Painten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mayr

Abteilungsleitung Landkreis Kelheim

Wasserwirtschaftsamt Landshut

Seligenthaler Straße 12

84034 Landshut

Tel.: +49 871 8528 - 147

E-Mail: poststelle@wwa-la.bayern.de

Internet: <https://www.wwa-la.bayern.de>

Hinweis:

Unter persönlichen Adressen eingehende E-Mails werden bei Urlaub/Abwesenheit nicht automatisch weitergeleitet.

Wichtige Nachrichten bitte daher immer an poststelle@wwa-la.bayern.de senden.

Abwägung:

Die Stellungnahmen 1.2.1 bis 1.2.6 werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3 Zu behandelnde Stellungnahmen:

- 1.3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut, mit Schreiben vom 08.09.2025

Stellungnahme:

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Abensberg-Landshut



AELF-AL • Adolf-Kolping-Platz 1 • 93326 Abensberg
PUNCTOPLAN
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre E-Mail vom 14.08.2025;
Fr. Theresa Wichailek

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-AL-L2.2-4611-17-7-3

Name
Sebastian Schmidleitner

Telefon
0871/603-1204

Abensberg, 08.09.2025

Markt Painten / 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu im Betreff genanntem Fall nimmt das AELF Abensberg – Landshut wie folgt Stellung:

Für den Bereich Landwirtschaft:

Während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlage darf die Bewirtschaftung der umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt werden. Bspw. ist hier weiterhin eine entsprechende Zuwegung zu den umliegenden, landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten. Nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage ist ein Rückbau der Anlage vorzusehen und die Gesamtfläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar zu machen.

Für den Bereich Forsten:

Waldrechtliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Im östlichen Bereich von Fl.Nr. 665 sowie im nördlichen und südwestlichen Teil von Fl.Nr.670 grenzt Wald an. Aus forstfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass es, abhängig vom Abstand, durch Baumwurf oder herabfallende Äste ggf. zu Schäden an der geplanten Anlage kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Sebastian Schmidleitner

Seite 1 von 1

Adolf-Kolping-Platz 1
93326 Abensberg
Telefon 09443 704-0
Telefax 09443 704-1155

Klötzmüllerstraße 3
84034 Landshut
Telefon 0871 603-0
Telefax 09443 704-1155

poststelle@aelf-al.bayern.de
www.aelf-al.bayern.de

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Bereich Landwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlage die Bewirtschaftung der umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Zuwegung nicht beeinträchtigt werden darf. Während der Bauphase kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie zu Staubemissionen kommen. Der Vorhabenträger hat sich vor der Bauausführung mit der Gemeinde zum Ablauf der Baumaßnahmen abzustimmen. Beeinträchtigungen der umliegenden Flächen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen.

Während der Betriebsphase beschränkt sich das Verkehrsaufkommen auf ein Minimum (z. B. Wartungsarbeiten). Eine Einschränkung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sowie deren Zuwegung ist durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Die Zuwegungen bleiben erhalten.

Der Rückbau ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu regeln. Nach dem Rückbau der Anlage kann der gesamte Geltungsbereich wieder landwirtschaftlich genutzt werden, da es sich um eine Vereinbarung im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG handelt.

Bereich Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass waldrechtliche Belange nicht betroffen sind und es aufgrund des angrenzenden Waldes, durch Baumwurf oder herabfallende Äste ggf. zu Schäden an der geplanten Anlage kommen kann.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.2 Landratsamt Kelheim – Bodenschutzrecht, Naturschutz, Bauplanungsrecht, mit Schreiben vom 09.09.2025

Stellungnahme:



Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Alois Steffl

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Telefon
09441 207-4110

Telefax
09441 207-4050

E-Mail
bauleitplanung@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
02.68 Kelheim, Donaupark 12

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.08.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
41-6100

Kelheim, den
09.09.2025

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans des Marktes Painten durch Deckblatt Nr. 6;
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten des Immissionsschutzes und der Kreisstraßenverwaltung werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Bodenschutzrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder

Landratsamt Kelheim
Donaupark 12
93309 Kelheim
USt-IdNr.: DE128601155
Leitweg ID: 09273137-12-47

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Di u. Do 14.00 - 16.00 Uhr
Tel. Vereinbarung empfohlen
ÖPNV: Haltestelle Landratsamt

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
IBAN: DE 04750690140000647500
Swift-Bic: GENODEF1ABS

Kreissparkasse Kelheim
IBAN: DE 46750515650190201277
Swift-Bic: BYLADEM1KEH

Tel.-Vermittlung 09441 207-0 Telefax 09441 207-1150 www.landkreis-kelheim.de poststelle@landkreis-kelheim.de

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/ abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-kelheim.de oder 09441 207-1121.

Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird gebeten nachfolgend genannten Punkt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Die im Osten des SO I anzulegende private Grünfläche ist in der Änderung des Flächennutzungsplans grafisch sowie in der Legende darzustellen.

Belange des Städtebaus

Aus Sicht des Sachgebietes 42 bestehen zu dem oben genannten geplanten Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen.

Belange des Bauplanungsrechts

Von Seiten des Sachgebietes 41 - Bauplanungsrecht - bestehen bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 6 keine grundlegenden Bedenken.

Anmerkung:

Es sollte der Hinweis gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Bekanntmachung für den Flächennutzungsplan beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Ziegelmeyer
Sachgebietsleiterin
SG 41 – Bauverwaltung, Bauleitplanung, Abgrabungsrecht

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Belange des Bodenschutzrechts

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altlastenverdachtsflächen bzw. Altlasten im Geltungsbereich bekannt sind. In der Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist unter Kapitel 3.6 zu ergänzen, dass Bodenverunreinigungen dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht zu melden sind, sofern bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden.

Belange des Naturschutzes

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die geplante private Grünfläche im Osten des SO I ist graphisch und in der Legende nachträglich in der 6. Änderung des Flächennutzungsplans darzustellen.

Belange des Bauplanungsrechts

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundlegenden Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehen. Der Hinweis zur Beachtung des § 3 Abs. 3 BauGB in der Bekanntmachung für den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.3 Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, mit Schreiben vom 24.10.2025

Stellungnahme:

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail
Markt Painten
Marktplatz 24
93351 Painten

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 25.09.2025
Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter RNB-24-8314.1.14-20-23 Martin Schulze Telefon E-Mail +49 871 808 - 1352 Martin.Schulze@req-nb.bayern.de Landshut, 24.10.2025

Aenderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Netzstall" mit Deckblatt Nr. 6 Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Netzstall“ beabsichtigt die Gemeinde die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 6 im Parallelverfahren. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Umfang von ca. 8,5 ha im Norden des Marktgebiets ermöglicht werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit Deckblatt Nr. 6 im Parallelverfahren.

Bewertung:

Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilflächen in der Gemarkung Klingen-Painten im Umfang von ca. 8 u. 2,5 ha. Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energie. Nach LEP Grundsatz 6.2.3 sollen FF-PV-Anlagen bevorzugt auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. In der Gemeinde sind dementsprechende Flächen nicht oder nur in sehr geringem Umfang vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich in südlicher Lage zwischen den Ortschaften Mantlach und Netzstall und liegt in räumlicher Nähe zum LSG Bachmühlthal und Paintner Forst sowie dem Landschaftlichen Vorbehaltungsgebiet Nr. 11 „Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim“. Nach Ziel 1.1 des landschaftlichen Leitbilds des Regionalplan Regensburg (vgl. RP Reg 2003 B I Ziel 1. Nr. 1) soll für die Jurahochflächen im Allgemeinen auf eine stärkere Durchgrünung zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt u. Belebung des Landschaftsbilds hingewirkt werden. Laut Landschaftsbildbewertung des LfU weist die Paintner Hochfläche eine im Allgemeinen hohe Erholungswirksamkeit auf. Grundsätzlich wird diese in Teilen vom Betrieb des Kalksteinwerks beeinträchtigt.

Eine weitere Beeinträchtigung durch eine zu ungegliederte Randgestaltung der Freiflächenmodule sollte, wenn möglich vermieden und der abrupte Übergang in den Freiraum

Hauptgebäude	Regierungplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestützstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Münchner Tor	Innerer Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	Bus 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungplatz / Maximilianstraße)			zum Münchner Tor	Bus 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzburg / Griesewiese)
zum Ämtergebäude	Bus 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)			zum Lurzenhof	Bus 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

- 2 -

v.a. im nördlichen Bereich durch landschaftspflegerische Maßnahmen reduziert werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans finden landschaftspflegerische Festsetzungen zur Aufnahme des grünordnerischen Bestands u. der strukturellen Anreicherung im Bereich des Vorhabens eine Entsprechung. Um eine Übereinstimmung zur lokalen Landschaftsplanung an dieser Stelle herzustellen, sollte neben den baulichen Maßnahmen, die eine nachhaltige Nutzung durch temporäre Beweidung u. eine erhöhte Durchlässigkeit der Fläche ermöglichen sollen, daher bei der weiteren Planung auf lokaler Ebene auf eine an den Standort angepasste visuelle grünordnerische Einbindung einzelner Vorhabensteile u.a. durch Feldgehölze hingewirkt werden.

Im Osten, Westen u. Süden des geplanten Anlagenbereichs können die 5 m hohen Modulreihen durch vorhandene Waldstrukturen mit schutzwürdigen Waldfunktionen (Erholung u. Habitat), vereinzelte Grünelemente sowie das wellige Relief relativ raumwirksam in das Umfeld eingebunden werden. Aus landesplanerischer Sicht wird daher empfohlen an geeigneter Stelle aus ortspanierischen Gründen grünordnerische Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die eine wirksamere Eingrünung relevanter Randbereiche erlauben. Dies kann bspw. durch die durchgängige oder punktuelle und schwerpunktmaßig gestaffelte Anlage einzelner markanter Gehölzstrukturen entlang visuell relevanter Teile des Vorhabens erreicht werden.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Aufgrund der räumlichen Nähe zu groß- u. kleinräumlichen bedeutsamen Grünstrukturen i.V.m. der durch Topographie und Höhe der Modulreihen potentiell stärkeren Einsehbarkeit im Nordosten und Nordwesten, wird eine in diesen Bereichen etwas umfangreichere und visuell wirksame Randeingrünung der Anlagenteile empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schulze

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach LEP-Grundsatz 6.2.3 Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen, in der Gemeinde jedoch entsprechende Flächen nicht oder nur in sehr geringem Umfang vorhanden sind.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in räumlicher Nähe zum LSG Bachmühlthal und Paintner Forst sowie zum Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hochflächen des südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim“ befindet. Der Hinweis auf das Ziel 1.1 des landschaftlichen Leitbilds des Regionalplans Regensburg wird zur Kenntnis genommen sowie die hohe Erholungswirksamkeit der Paintner Hochfläche und die bestehende Beeinträchtigung durch das Kalksteinwerk. Das Ziel 1.1 ist im Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans unter Kapitel 3 zu ergänzen.

Das Plangebiet berührt keines der genannten Schutzgebiete. Zudem liegt es in einem topographisch sehr bewegten Gelände, welches von den angrenzenden Ortsteilen sowie von den Schutzgebieten aus deutlich abfällt. Durch die vorhandenen Geländekanten ist der Solarpark nur aus Teilbereichen geringfügig einsehbar. Eine vollständige Abschirmung ist nicht erforderlich und auch nicht Ziel der landschaftsbildbezogenen Einbindung (s. Kap. 6.4 Umweltbericht zum vBP). Darüber hinaus befinden sich im Umfeld bereits zahlreiche landschaftsbildprägende Strukturen wie Gehölz- und Waldbestände. Insbesondere im Nordwesten sind großflächige, geschützte Biotope vorhanden, die bestehen bleiben

und wesentlich zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes beitragen. Nördlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit saisonal wechselnder Vegetation an, was ebenfalls zur strukturellen Vielfalt beiträgt. Im Osten grenzen Waldflächen an und im Nordosten befinden sich dichte Gehölzstrukturen, welche den Solarpark vom Ortsteil Netzstall abschirmen. Zudem bestehen im direkten Umfeld, wie in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführt, eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes durch das südöstlich gelegene Baustoffwerk. Hinzukommt eine Vorbelastung durch eine 20-kV-Freileitung, welche westlich und nördlich des SO I verläuft.

Insgesamt können Beeinträchtigungen auf das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet sind aufgrund der Distanz zur geplanten Anlage, der topographischen Abschirmung und den bestehenden Gehölz- und Waldstrukturen ausgeschlossen werden. Dem Ziel 1.1 zum landschaftlichen Leitbild des Regionalplan Regensburg für Jurahochflächen wird durch den bestehenden Strukturreichtum, die Extensivierung der Plangebietsflächen sowie wie der Pflege dieser durch Rechnung getragen. Die bisher als intensiv Acker genutzten Flächen erfahren durch das Vorhaben eine ökologische Auswertung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Osten, Westen und Süden des geplanten Anlagenbereichs die Modulreihen durch vorhandene Waldstrukturen, Grünelemente und das Relief bereits raumwirksam in die Umwelt eingebunden sind. Aus Sicht der Gemeinde ist eine weitere Einbindung nicht notwendig. Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kelheim ist jedoch eine punktuelle Eingrünung mit Sträuchern nordwestlich entlang der Flurtsücksgrenze des SO I in die Planung aufzunehmen. Dies lockert weiter das Landschaftsbild auf, erhöht den Strukturreichtum und verringert die Einsehbarkeit von Mantlach aus.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans landschaftspflegerische Festsetzungen zur Aufnahme des grünordnerischen Bestands und der strukturellen Anreicherung im Bereich des Vorhabens eine Entsprechung finden. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass auf lokaler Ebene eine an den Standort angepasste visuelle grünordnerische Einbindung einzelner Vorhabensteile u. a. durch Feldgehölze hingewirkt werden soll. Hier kann sich auf die oben aufgeführte Argumentation bezogen werden.

Die Erläuterung dazu, dass die Anlage raumwirksam in das Umfeld eingebunden ist, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Die grünordnerischen Maßnahmen wurden bereits erörtert.

Es wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.4 Zweckverband zur Wasserversorgung - Hohenschambacher Gruppe, mit Schreiben vom 28.08.2025

Stellungnahme:

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER HOHENSCHAMBACHER GRUPPE
HADERTHALWEG 9 – 93155 HOHENSCHAMBACH
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Zweckverband Wasserversorgung - Haderthalweg 9 - 93155 Hohenschambach

Punctoplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum 28.08.2025
Fr. Wichnalek	E-Mail v. 14.8.25	He-wi	
Projektentwicklung			

6. Flächennutzungsplan, vorgezogener Bebauungsplan Solarpark Netzstall, hier Stellungnahme
Bezug: Ihre E-Mail vom 14.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

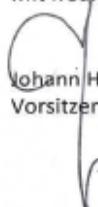
wie Sie aus den Wasserleitungsplänen entnehmen können, führt u.a. unsere Hauptwasserleitung mittig durch Ihr geplantes Bauvorhaben. Ein Großteil der Einwohner des Marktes Painten wird über diese Hauptwasserleitung mit Trinkwasser versorgt.

Wir gehen davon aus, dass bei der Baumaßnahme auch „schweres Gerät“ zum Einsatz kommen wird, welches zu Schäden an der HW AZ-Leitung führen kann. Auch die Verankerung der Photovoltaikanlage im Boden stellt eine Gefahr für unsere Wasserleitung dar.

Sollte an einer Umsetzung der Maßnahmen festgehalten werden, muss für erforderlich Reparaturarbeiten ein Arbeitsstreifen bzw. Sicherheitsabstand zur Hauptwasserleitung von mindestens 6 Meter beidseitig eingehalten werden.

Dieser Schutzstreifen ist grundsätzlich von kreuzenden Kabelsträngen freizuhalten, um Wartungsarbeiten an der Leitung durchführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Johann Heß
Vorsitzender

Verbandsvorsitzender:	0 94 91/13 64	Gläubiger ID	DE02ZZZ00000385896
Geschäftsleiterin:	0 94 91/15 03	Raiba IBAN	DE47 7506 9061 0000 1013 20
Fax:	0 94 91/90 21 72	Raiba BIC-Code	GENODEFIHEM
Wasserwart:	0170/5 24 30 31	Sparkasse IBAN	DE83 7505 0000 0380 0103 63
E-Mail:	wzv-hoh@t-online.de	Sparkasse BIC-Code	BYLADEM1RBG

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangebiets eine Hauptwasserleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung – Hohenschambacher Gruppe befindet und die Verankerung der Photovoltaikanlage im Boden eine Gefahr für diese Wasserleitung darstellen könnte. Ein Arbeitsstreifen bzw. Sicherheitsabstand zur Hauptwasserleitung von 6 Meter beidseitig ist in die Planzeichnung aufzunehmen. Der Hinweis das der Korridor von kreuzenden Kabelsträngen freizuhalten ist, wird zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

2. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Es wurden drei Stellungnahmen abgegeben.

2.1 Bürger 1, mit Schreiben vom 16.09.2025 und 29.09.2025

Stellungnahme:

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. September 2025 16:52
An: Punctoplan
Betreff: Geplante PV - Freiflächenanlage Netzstall

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Raßhofer,
Sehr geehrter Herr Schweiker,

bezüglich dieser geplanten Freiflächenanlage möchten wir unsere Bedenken und Einspruch wegen der Nähe zu Netzstall [REDACTED] äußern.

In Ihrem Kriterium ist ein Puffer von 250 m zur nächsten Wohnbebauung angegeben. Eine Unterschreitung ist bei Einödhöfen möglich.

Wir sind kein Einödhof sondern eine kleine Siedlung.

In Ihrer Planung erreichen Sie gerade einmal ca. 150 m zum Haus in Netzstall [REDACTED]. Das sind ca. 100 m näher als im Kriterium angegeben.

Wir bewohnen unser Haus in Netzstall [REDACTED] auf 3 Etagen und somit ist in den oberen Etagen mit Sicherheit eine Blendwirkung gegeben,

auch wenn die Module Richtung Süden ausgerichtet sind.

Daher fordern wir den Markt Painten zwingend auf den Abstand von 250 m einzuhalten.

Freue mich auf Ihre Rückmeldung und Bestätigung der 250 m Abstandfläche.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 29. September 2025 16:58
An: Punctoplan
Betreff: PV Freiflächenanlage Abstand

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Raßhofer,
Sehr geehrter Herr Schweiker,

wie ich bereits in meiner vorangegangen Mail vom 16.09.25 mitgeteilt habe fordern wir den Markt Painten auf die 250 m Abstand einzuhalten.

Wurde auch so festgelegt im Kriterienkatalog.

Anbei nochmals im Bayernatlas die markierten Abstandflächen von der äußerer Kante des Wohnhauses in Netzstall [REDACTED].
[REDACTED]

In Erwartung Ihrer Antwort und Durchführung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Abwägung:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Der vorgebrachte Einwand wurde geprüft. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach Süden ausgerichtet. Das Anwesen Netzstall 9 befindet sich nördlich bis nordöstlich der geplanten Anlage in einer Entfernung von ca. 160 Metern. Nach dem LAI-Leitfaden „*Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*“ können bei einer südlichen Ausrichtung der Module sowie bei einer Entfernung von über 100 Metern, Reflexionen auf eine nördlich gelegene Wohnbebauung, wie es hier der Fall ist, ausgeschlossen werden. Zusätzlich sorgen bestehende Gehölzstrukturen rund um das Wohnhaus eine zusätzliche visuelle Abschirmung. Hinzu kommt, dass die Photovoltaikmodule über eine Antireflexionsbeschichtung verfügen, wodurch der Anteil des reflektierten Lichts auf 1-4 Prozent reduziert werden kann. Dieser geringe Anteil wird wiederum durch die prismatische Oberfläche des Glases gestreut und sorgt für eine Abschwächung der Leuchtdichte. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren kann eine Blendwirkung des Solarparks auf das Wohnhaus im Norden mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Abteilung Immissionsschutz des Landratsamt Kelheim bestätigt darüber hinaus in ihrer Stellungnahme aus der ersten Behördenbeteiligung diese Einordnung: Aufgrund der Entfernung, der südlichen Modulausrichtung sowie der Geländesituation ist auch aus immissionsschutzfachlicher Sicht mit keiner Beeinträchtigung des Ortsteils Netzstall und in diesem Sinne des Wohnhauses Netzstall 9 durch Reflexionen zu rechnen. Mögliche Immissionsorte werden im Umweltbericht unter Kapitel 4.5 behandelt.

Die Unterschreitung der im Kriterienkatalog der Marktgemeinde Painten festgelegten 250 m zur Wohnbebauung ist dem Marktgemeinderat bekannt. Diese Thematik wurde ausführlich vom Marktgemeinderat erörtert und abgewogen. Die Unterschreitung wurde neben der auszuschließenden Blendwirkung vom Marktgemeinderat zusätzlich mit einem sinnvollen Flächenzuschliff begründet. Daher ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes aus fachlicher Sicht sowie aus Sicht des Marktgemeinderat vertretbar. Aus diesem Grund wurde der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark „Netzstall“ einstimmig vom Marktgemeinderat beschlossen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

2.2 Bürger 2, mit Schreiben vom 30.09.2025

Stellungnahme:

[REDACTED]

An die Gemeinde Painten

Herrn Bürgermeister Michael Raßhofer

An alle Mitglieder des Gemeinderates

Marktplatz 24

93351 Painten

Sowie

An die Damen und Herren des Ingenieurbüros PUNCTOPLAN

Augsburger Straße 17

86551 Aichach

Stellungnahme zum Planvorentwurf für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Netzstall" mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, Auslegung vom 25.08.2025 bis 30.09.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Herren Gemeinderäte, sehr geehrte Damen und Herren des Ingenieurbüros PUNCTOPLAN,

die Realisierung des Solarparks Netzstall stellt einen weiteren erheblichen Eingriff in unsere Natur- und Kulturlandschaft dar. Da der Flächenverbrauch der Gemeinde Painten in der Vergangenheit sehr hoch war (meinen Recherchen nach rund 300.000 m² allein innerhalb der letzten zwei Wahlperioden des Gemeinderates) muss jedes weitere landschaftsverzehrende Projekt in der Gemeinde besonders kritisch hinterfragt werden. Der Solarpark wäre meines Erachtens nicht notwendig, würde die Gemeinde ihr Potenzial voll ausschöpfen. Denn grundsätzlich zu priorisieren sind immer Photovoltaikanlagen auf Dächern, an Fassaden und technischen

Infrastrukturen, welche von allen Formen der erneuerbaren Energien die geringsten Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild haben. Es muss festgestellt werden, dass riesige gemeindeeigene Dachflächen – trotz idealer Bedingungen – nach wie vor ohne Photovoltaik-Anlagen sind. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Wären zudem auf jeder wirtschaftlich sinnvollen privaten Paintener Dachfläche Photovoltaik-Anlagen installiert, hätte der Ort bereits einen Großteil seines Energiebedarfs gedeckt. Durch geschickte Maßnahmen wie der Förderung privater Dach-Photovoltaik-Anlagen, der Bereitstellung von Preisgeldern im Rahmen von Energiesparwettbewerben oder dem Ausbau von Bioenergieanlagen könnte Painten in absehbarer Zeit auch ohne Solarpark energieautark werden!

Insgesamt ist der Solarpark Netzstall aufgrund nur punktueller Versiegelung, grundsätzlicher Demontage-Möglichkeit und der Integration sinnvoller Kompensationsmaßnahmen aus Sicht des Naturschutzes positiver zu bewerten als andere bereits erfolgte oder noch in Planung befindliche flächenverbrauchende Großprojekte in der Gemeinde.

Daher stimme ich den geplanten Anlagen in Teilen zu, habe aber noch folgende Forderungen und Vorschläge:

1. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sind Teilbereiche des Flurstücks Nr. 665 als „Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren“ sowie „ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern“ eingetragen. Wie aus den Planungsunterlagen hervorgeht, wird/wurde jedoch das Flurstück vollständig als Ackerland genutzt. Gibt es hierfür eine Erklärung?

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Solarparks ist es von fundamentaler Bedeutung, ob es sich in Teilen des Planungsbereiches um strukturreiches, extensiviertes Grünland handelt.

2. Speichern von überschüssigem Strom

Den vorliegenden Plänen ist die Größe des Akkuspeichers nicht zu entnehmen.

Die Erzeugung von Photovoltaikstrom unterliegt starken Schwankungen. Häufig wird im Sommer tagsüber mehr Strom produziert als zeitgleich verbraucht wird. Um eine Netzüberlastung zu vermeiden, besteht die gängige Praxis darin, Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Netz zu trennen – und dies in der Zeit der höchsten möglichen Leistung! Betreiben entsteht hierbei kein finanzieller Schaden, denn sie werden für den nicht erzeugten Strom entschädigt. Den Schaden haben hier die Verbraucher, da produzierter Strom nicht genutzt wird und sich damit der Strompreis relativ erhöht. Um dies zu vermeiden, muss der Betreiber des Solarparks Netzstall zur Speicherung des nicht eingespeisten Stroms verpflichtet werden. Der gespeicherte Strom kann auf diese Weise zeitverzögert (z.B. in der Nacht) ins Netz eingespeist und der Nutzungsfaktor der Freiflächenphotovoltaikanlage wesentlich verbessert werden.

3. Berücksichtigung artspezifischer Bedürfnisse

Wird Grün- und Ackerland mit Solar-Modulen bebaut, kann von einer Beeinflussung sowohl der absoluten Anzahl an Tier- und Pflanzenarten sowie deren Individuendichte ausgegangen werden. Leider sind die spezifischen Auswirkungen auf Flora und Fauna bislang unzureichend untersucht und die Ergebnisse einzelner Studien teilweise kontrovers. Während einige bodenbrütende Vögel und Kleinsäuger von strukturreich gestalteten und extensiv bewirtschafteten Solarparks profitieren können, meiden viele Greifvogel- und Fledermausarten die Modul-überbauten Flächen und verlieren damit ihren Lebensraum (1-4).

Explizit erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang den im Gemeindegebiet vorkommenden Rotmilan, auf den in den Planungsunterlagen leider nicht näher eingegangen wird. Dieser ist auf gut einsehbare, frei zugängliche Flächen angewiesen, da er seine Nahrung im Jagdflug erbeutet. Ca. 60% des weltweiten Rotmilan-Bestands lebt in Deutschland. Wir tragen daher eine besondere Verantwortung zum Schutz und Erhalt dieser Art, deren Bestand in den letzten 20 Jahren um 30 % eingebrochen ist.

Auch für viele Insektenarten stellt die Verschattung und Überschirmung von Flächen ein größeres Problem dar. Da sie auf externe Wärmezufuhr angewiesen sind reduziert sich ihr nutzbarer Lebensraum auf die sonnenbeschienenen Teilabschnitte zwischen den Modulreihen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind in den Planungsunterlagen durchweg positiv bewertet. Hier möchte ich anmerken, dass die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf den Wasserhaushalt bislang nicht untersucht wurden. Viele Experten gehen jedoch von einem negativen Effekt auf die Bodenfeuchte und damit auf die Grundwasserneubildung aus, da zusätzlich zu einer (geringfügigen) Zunahme des Versiegelungsgrades viel Wasser direkt auf den PV-Modulen verdunstet, vor allem dann, wenn es nur leicht regnet. Im Boden kommt also noch weniger an, was die Dürre der letzten Jahre noch verschärfen wird. Besonders in niederschlagsarmen Perioden (wie sie die letzten Jahre gehäuft auftreten) kann dies für Amphibien und zahlreiche Bodenlebewesen den Verlust des Lebensraums bedeuten.

Die negativen Folgen für zahlreiche Tierarten (darunter auch streng geschützte) lassen sich jedoch deutlich abmildern, wenn Größe und Lage der Solarmodule an deren Bedürfnisse angepasst werden (leider sind diese Parameter den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen).

Ich fordere deshalb einen Reihenabstand der Module von mind. 5-6 Metern, um anspruchsvoller Tierarten auch innerhalb der PV-Anlage Lebensraum und die Möglichkeit zur Jagd zu bieten.

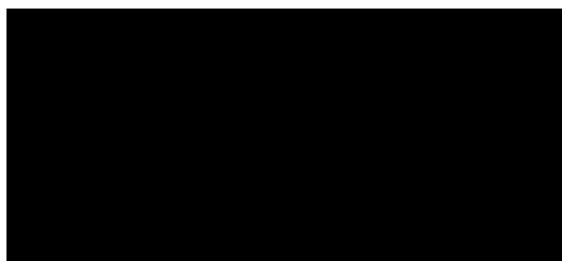
Auch fordere ich, dass 10% der Fläche als inselartige Freifläche gestaltet wird. Diese bietet Arten des Offenlandes und Vogelarten wie der Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Solarmodulen nicht haben.

Da die vollständige Einzäunung des Solarparks die Bewegungsfreiheit für Schalenwild stark beeinträchtigt, wäre, angesichts der Größe der Fläche, ein Wildkorridor durch die Anlage wünschenswert.

Ebenfalls wünschenswert wäre die biodiversitätsfördernde Aufwertung des gesamten Planungsgebietes durch die aktive Einbringung von Saatgut standortgetreuer, regionaler Wildpflanzen.

Insgesamt sollte der modulbedeckte Flächenanteil im Sinne eines ökologisch optimierten Solarparks 40% nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geplante Solarpark einen weiteren erheblichen Eingriff in die Natur- und Kulturlandschaft darstellt und der Flächenverbrauch der Marktgemeinde in der Vergangenheit hoch war.

Die Marktgemeinde erkennt die Wichtigkeit der Nutzung von Dachflächen zur Stromerzeugung an. Weiter wird anerkannt, dass Dach- und Fassadenphotovoltaik gegenüber Freiflächenanlagen den Vorteil haben, dass keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Marktgemeinde Painten verfolgt die Nutzung von Dachflächen weiterhin aktiv. Der Hinweis auf die Nutzung gemeindlicher Dachflächen wird zur Kenntnis genommen. Ein erheblicher Teil geeigneter Dachflächen befindet sich jedoch in Privatbesitz, sodass die Gemeinde hier nur begrenzten Einfluss hat. Der Hinweis auf Wettbewerbe oder andere Anreizsysteme wird zur Kenntnis genommen. Für das Gelingen der Energiewende ist jedoch ein Mix aus verschiedenen Technologien, Dachanlagen, Solarparks und weitere erneuerbare Energien-Technologien, notwendig. Solarparks leisten einen wichtigen Beitrag für die gesamte Gesellschaft, weil sie eine zentrale Rolle in der Energiewende und im Klimaschutz spielen. Sie ermöglichen eine schnelle, kostengünstige und großvolumige Erzeugung von erneuerbarem Strom, was die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert und damit sowohl Klimaziele als auch Energieversorgungssicherheit unterstützt. Durch die niedrigen Stromerzeugungskosten sinken langfristig auch die Energiekosten für Haushalte und Unternehmen. Zudem schaffen große Solarparks

eine regionale Wertschöpfung, etwa durch Pachtzahlungen oder gemeindliche Einnahmen. Durch den Anschluss an Mittel- oder Hochspannungsnetze können sie zur Stabilisierung des Stromsystems beitragen, insbesondere wenn sie mit Speichern oder Lastmanagement kombiniert werden. Durch die ökologische Aufwertung der Flächen unter den Modulen entstehen neue Lebens- und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten. Insgesamt fördern großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen also nicht nur den Klimaschutz und eine sichere Energieversorgung, sondern stärken auch wirtschaftliche Stabilität, regionale Entwicklung und den Naturschutz.

Bezüglich der Flächenversiegelung wurde richtig festgehalten, dass es sich bei einem Solarpark um eine punktuelle und zeitlich begrenzte Versiegelung handelt. Die Flächen werden in extensives Grünland überführt und durch Beweidung gepflegt. Nach dem Bau der Anlage wird die Fläche über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren, einer relativ störungsfreien Nutzung überführt. Dies wirkt sich positiv auf die Tier- und Pflanzenwelt aus. Nach Beendigung des Nutzungszeitraums kann die Anlage vollständig rückgebaut werden und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Durch die Kombination von Stromerzeugung, Stromspeicherung, Beweidung und naturschutzfachlicher Aufwertung entsteht eine flächen- und ressourceneffiziente Vierfachnutzung, die gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung eine ökologische Aufwertung darstellt. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde auch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim beteiligt. Diese äußerten aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Zu Punkt 1:

Bezüglich des ersten Punktes wird bestätigt, dass im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) Teilbereiche des Flurstücks Nr. 665 als „Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren“ sowie „ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern“ dargestellt sind. Diese Darstellungen stellen landschaftsplanerische Entwicklungsziele dar, die zum Zeitpunkt der Änderung des FNP bestanden. Nach den örtlichen Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung sowie den vorliegenden Planungsunterlagen wird die Fläche jedoch gegenwärtig vollständig ackerbaulich genutzt. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen ist nach den geltenden fachlichen Vorgaben jedoch der tatsächliche Zustand des Untersuchungsraums maßgeblich. Die Umweltprüfung erfolgte im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark „Netzstall“ (s. Kap. 6 „Eingriffs- und Ausgleichsregelung“).

Zu Punkt 2:

Der Vorhabenträger ist sich der Notwendigkeit von Batteriespeichern bewusst. Der Bau solcher Systeme liegt im Interesse des Betreibers und ist bei der aktuellen Planung vorgesehen. Der geplante Standort der Speichercontainer kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden. Die vorgesehenen Speicher dienen dazu, überschüssigen erzeugten Strom in Zeiten hoher Netzbelastrungen zwischenzuspeichern und bei Bedarf (z. B. abends oder nachts) in das Stromnetz einzuspeisen. Dies fördert neben der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens auch den Nutzungsfaktor der Freiflächenphotovoltaikanlage.

Aussagen zur Größe und Dimensionierung der Energiespeicher sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern erfolgen in der nachgelagerten technischen Planung der Anlage. Aufgrund der Langwierigkeit von Bauleitplanverfahren wäre es zudem auch nicht möglich verbindliche Aussagen zu den Batteriespeichersystemen zu treffen, da die technische Entwicklung in diesem Bereich rasant voranschreitet. Eine Verpflichtung des Betreibers zur Speicherung des nicht eingespeisten Stroms ist nicht umsetzbar.

Zu Punkt 3:

Der Hinweis auf die kontroverse Studienlage zur Auswirkung von Solarparks auf die Fauna wird zur Kenntnis genommen.

Ein wichtiges Kriterium, die Auswirkungen zu beurteilen, ist auch der Vergleich mit dem bisherigen Zustand der Flächen. Die Flächen des Vorhabens „Solarspark“ Netzstall werden bislang als intensiver Acker bewirtschaftet. Die Umwandlung in extensiv beweidetes Grünland und die weitestgehende Stilllegung der Fläche bedeutet in Summe gesehen unbestreitbar eine Aufwertung aus naturschutzfachlicher Sicht. Eine aktuelle Studie vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. aus dem Jahr 2025 untersuchte die Artenvielfalt in 31 Solarparks in Deutschland (bne 2025 „Artenvielfalt im Solarpark“). Dabei zeigte sich, dass die Biodiversität auf der Anlagenfläche unmittelbar nach der Inbetriebnahme auf Ackerland ansteigt. Das betrifft alle untersuchten Organismusgruppen.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens werden im Umweltbericht sowie in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfassend betrachtet und bewertet. Zudem werden mögliche Auswirkungen der Planung auf gefährdete Arten in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht, die den Bauleitplanunterlagen beilag. Eine Gefährdung der Vogelart Rotmilan oder anderer Vogel-, Fledermaus-, Insekten-, Amphibien- und Reptilienarten konnten hierbei nicht erkannt werden. Auch die werden naturschutzfachlichen Mindestkriterien vom Gesetzgeber zur naturnahmen Gestaltung von Solarparks wie die beanspruchte Grundfläche, der bodenschonende Betrieb, die Kleintierdurchgängigkeit sowie das biodiversitätsförderndes Pflegekonzept erfüllt.

In Bezug auf mögliche Scheuch- und Vergrämungseffekte auf Fledermäuse, zeigen aktuelle Untersuchungen, dass das Gegenteil der Fall ist. Die ehemals für Fledermäuse wenig geeigneten Äcker erlangen diese Flächen nach der Inbetriebnahme der Anlage einen Wert für diese Tiergruppen und erhöhen das Nahrungsangebot in der Landschaft.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben wurde festgestellt, dass es sich bei den Vorhabenflächen um kein Brutrevier oder wichtiges Nahrungshabitat des Rotmilans handelt. Weiter zeigen empirische Untersuchungen, dass der Rotmilan von dem erhöhten Nahrungsangebot im Solarpark profitieren kann und die Solarmodule als Ansitz gerne nutzt.

Auch auf Insekten sind positive Auswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Vorhabenrealisierung wird aus intensivem Ackerland extensives Grünland entwickelt. Durch Blühpflanzen und den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel entstehen lebensreiche Rückzugsräume für Bienen, Schmetterlinge und Wildinsekten. Unterschiedliche Schatten- und Sonnenbereiche schaffen zudem ein Mikroklima, das die Artenvielfalt unterstützt und Solarparks so zu ökologisch wertvollen Flächen macht. Durch die Beweidung sind zusätzliche positive Effekte auf Insekten zu erwarten. Durch den unregelmäßigen Abfraß und Vertritt entsteht ein Mosaik aus unterschiedlich hoher und dichter Vegetation bis hin zu komplett offenen Stellen und damit eine Struktur aus vielfältigen ökologischen Nischen für zahlreiche Lebewesen. Auch der Dung der Tiere bietet ein Habitat für darauf spezialisierte Insekten. Eine äußerst wichtige Rolle spielen Schafe, welche darüber hinaus in ihrer Funktion als „Taxis“ die Biotopvernetzung fördern. In ihrer Wolle bleiben Pflanzensamen, Insekten und sogar kleine Schnecken und Eidechsen hängen, die bei der Wanderung der Schafe von Biotop zu Biotop transportiert werden. So verbinden sie Gebiete, die ansonsten durch unüberwindbare Hindernisse wie Straßen getrennt wären. Die Quellenangaben und weitere Informationen können dem Umweltbericht und der Begründung entnommen werden. Insgesamt sind durch die gegenständliche Planung überwiegend positive Effekte auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Der Hinweis auf mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wird zur Kenntnis genommen. Solarparks haben in der Tat unterschiedliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die stark von Planung, Standort und Flächenmanagement abhängen. Bei dem Vorhaben wie dem „Solarspark Netzstall“ ist die Versiegelung durch Module und Wege meist gering, sodass die Versickerung von Regenwasser weitgehend erhalten bleibt. Gleichzeitig kann die Beschattung unter den Modulen Verdunstung

reduzieren, was lokal zu etwas höheren Bodenfeuchten führen kann. Bei gezielter Begrünung, wie es bei dem vorliegenden Vorhaben der Fall ist, wird das Regenwasser besser gespeichert, die Erosion verringert und die Bodenqualität langfristig stabilisiert. Insgesamt sind beim Solarpark Netzstall nur minimale Beeinträchtigungen oder sogar lokal positive Effekte auf Bodenfeuchte zu erwarten. Zugleich wurde im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung das Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie das Landratsamt Kelheim beteiligt. Bedenken hinsichtlich einer Verschlechterung der Bodenfeuchte oder der Grundwasserneubildung wurden nicht geäußert.

Die Modulhöhe und weiter Parameter können den Festsetzungen auf der Planzeichnung entnommen werden. Bezuglich der geäußerten Vorschläge wägt die Marktgemeinde wie folgt ab:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur ökologischen Optimierung des Solarparks, insbesondere größere Reihenabstände der Module, die Ausweisung von 10 % inselartiger Freiflächen und die Begrenzung des modulbedeckten Flächenanteils auf maximal 40 % werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen stehen jedoch einer flächeneffizienten Nutzung der vorgesehenen Flächen mit Photovoltaikmodulen entgegen und würden eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich machen. Dies widerspricht dem Ziel, erneuerbare Energien flächensparend auszubauen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine deutliche Reduktion des Modulanteils nicht nur die Wirtschaftlichkeit des Projekts beeinträchtigen, sondern auch die angestrebten Klimaschutzziele erschweren würde. Der geplante Solarpark soll einen wesentlichen Beitrag zur lokalen Energiewende und zur Versorgung mit erneuerbarer Energie leisten. Ein geringerer Modulflächenanteil würde die Gesamtleistung und damit die Wirksamkeit der Anlage spürbar verringern. Darüber hinaus wird gemäß dem Leitfaden „Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eine Begrenzung der Grundfläche der Module auf einen Anteil von 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht als ausreichend definiert.

Zur Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bereits verschiedene Maßnahmen in der Planung vorgesehen. So wird die derzeit intensiv genutzte Ackerfläche unter Verwendung von regionalem, autochthonem Saatgut in eine extensive Grünfläche überführt, die dauerhaft durch Beweidung gepflegt wird. Dadurch entsteht ein strukturreicher Lebensraum, der zur Förderung der Biodiversität beiträgt.

Bezüglich eines Wildtierkorridors dient nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde der bestehende Feldweg zwischen den Bereichen SO I und SO II als geeigneter Korridor. Durch diese Durchlässigkeit bleibt die Bewegungsmöglichkeit für Wildtiere erhalten.

Die Marktgemeinde sieht die naturschutzfachlichen Belange durch die bestehenden Maßnahmen angemessen berücksichtigt. Die Forderungen werden daher nicht übernommen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

2.3 Energiebauern GmbH (Vorhabenträger), mit Schreiben vom 01.12.2025

Stellungnahme:



Energiebauern GmbH • Maria-Birnbaum-Str. 20 • 86577 Sielenbach

Markt Painten
z. Hd. Herrn Bürgermeister Raßhofer und Marktgemeinderat
Marktplatz 24
93351 Painten

Sielenbach, den 01. Dezember 2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“ im Ortsteil Netzstall, Markt Painten sowie

6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Markt Painten, im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raßhofer,
sehr geehrte Damen und Herren des Marktgemeinderates,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung möchten wir als Vorhabenträger beantragen, eine zusätzliche Fläche in den Geltungs- bzw. Änderungsbereich der oben genannten Bauleitpläne aufzunehmen.

Der Flächeneigentümer des geplanten Solarpark Netzstall sowie ein weiterer Eigentümer haben sich entschieden, noch weitere Fläche zur Verfügung zu stellen. Die Flurstücke 678 (ca. 10,9 ha) sowie 673/1 (ca. 2,3 ha) der Gemarkung Klingen-Painten (Abbildung 1) haben eine Größe von ca. 13,2 ha und liegen direkt südlich des geplanten Solarparks. Daher bietet sich die Aufnahme in das laufende Parallelverfahren zum Solarpark Netzstall an.

Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Raßhofer steht die Gemeinde einem Ausbau erneuerbarer Energien positiv gegenüber und befürwortet ganz konkret eine flächenmäßige Erweiterung des geplanten Solarpark Netzstall. Wir haben daher die potentielle Erweiterungsfläche vom Planungsbüro PunctoPlan eingehend auf ihre Eignung für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage überprüfen lassen.

Die Erweiterungsflächen liegen südlich der bisher überplanten Flächen und werden derzeit als intensiv Acker genutzt. Sie sind von landwirtschaftlichen Flächen und kleinen Waldstücken umgeben. Östlich grenzt das Flst.-Nr. 678 an die Kreisstraße KEH 16 an woran sich ein Baustoffwerk anschließt. Aufgrund der Nähe zum Baustoffwerk kann in diesem Bereich das Landschaftsbild als massiv vorbelastet bezeichnet werden. Nordöstlich in ca. 50 m Entfernung befindet sich zudem ein Einödhof. Dieser wird von dichten Wald- und Gehölzbeständen umgeben. Beeinträchtigungen oder Sichtbeziehungen können aus diesem Grund

ausgeschlossen werden. Die nächste Wohnbebauung befindet sich rund 230 m südlich von der Erweiterungsfläche und wird von dichten Gehölzbeständen abgeschirmt.

Die Zufahrt kann über die bestehenden öffentlich gewidmeten Feldwege der Marktgemeinde erfolgen (Flst.-Nrn. 672 und 684/2). Auf dem Flst.-Nr. 678 selbst befinden sich die geschützten Biotope Nr. 6936-0007-002 und 6936-0007 „Gehölzbestände nördl. Painten“ und Wald. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Des Weiteren befinden sich die Erweiterungsflächen innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets der Zone IIIB und IIIA. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets kann aufgrund der vorgesehenen Nutzung der Fläche als Freiflächenphotovoltaikanlage ausgeschlossen werden. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Insgesamt eignet sich die Fläche somit ideal zur Überplanung durch einen Solarpark.

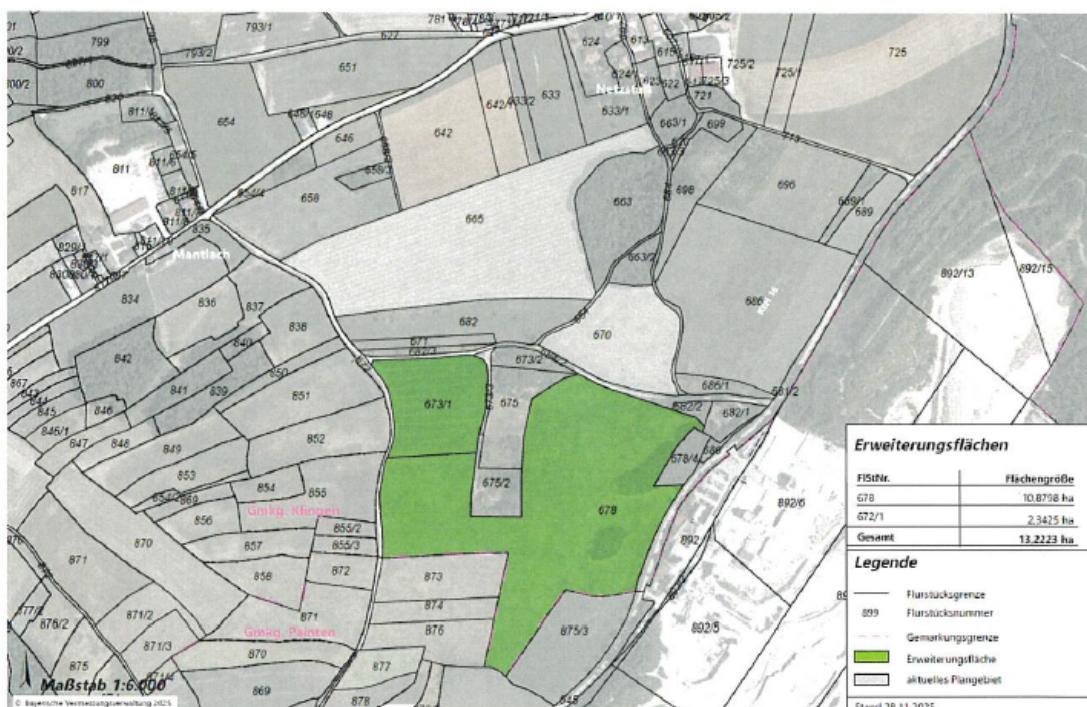


Abbildung 1. Flächenübersicht Solarpark Netzstall mit Erweiterungsfläche

Da uns bereits die Zustimmung der Grundstückseigentümer vorliegen, womit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung der Fläche gegeben sind, bitten wir den Marktgemeinderat um einen positiven Beschluss zur Aufnahme der Flurstücke 678 und 673/1 der Gemarkung Klingen-Painten in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“ sowie in die 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Bichler

Mail Verteiler
An: markt@painten.de; michael.rasshofer@painten.de
CC: herbert.schweiker@painten.de

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorhabenträger den Geltungsbereich des „Solarsparks Netzstall“ um die Flurstücke Nr. 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten erweitern möchte.

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung des „Solarsparks Netzstall“ um die genannten Flurstücke zu. Die Flächen der Erweiterung sind mit dem heutigen Sitzungsdatum in die Planunterlagen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan einzuarbeiten.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG

des Marktgemeinderates Painten am 09.12.2025

Die Sitzung war öffentlich.

TOP 4

Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes Markt Painten - Deckblatt 06 für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage "Solarpark Netzstall" auf dem Grundstück Flur-Nr. 665, 670 Gemarkung Klingen;
a) Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung und Beschlussfassung)

a)Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und beschließt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage. Das Ergebnis der Abwägung ist mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten.

1. Stellungnahme des Vorhabenträger:

Von der Firma Energiebauern GmbH wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt, zusätzliche Flächen in den Geltungs- und Änderungsbereich mit aufzunehmen. Hierzu wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

Beschlossen: Ja 14 Nein 0

Von zwei Bürgern aus der Marktgemeinde wurden ebenfalls Stellungnahmen abgegeben. Hierzu wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

2. Stellungnahme Bürger 1

Beschlossen: Ja 14 Nein 0

3. Stellungnahme Bürger 2

Beschlossen: Ja 14 Nein 0

2. Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

1. Der Marktgemeinderat Painten hat Kenntnis vom Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und beschließt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage zu dieser Sitzungsniederschrift. Die Ergebnisse der Abwägung sind mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten. Das Verfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

Sammelbeschluss:

Beschlossen: Ja 14 Nein 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Markt Painten, den 10.12.2025



Schweiker
Verwaltungsfachwirt



AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG

des Marktgemeinderates Painten am 09.12.2025

Die Sitzung war öffentlich.

TOP 4

Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplans Markt Painten - Deckblatt 06 für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage "Solarpark Netzstall" auf dem Grundstück Flur-Nr. 665, 670 Gemarkung Klingen;

b) Billigung d. geänderten Planunterlagen der FLNPL-Änderung u. Beschluss zur Beteiligung d. Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

b)Beschluss:

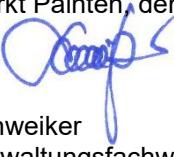
Der Marktgemeinderat billigt die vorgelegten Planungsunterlagen des vorhabenbezogenen Bauungsplanes „Solarpark Netzstall“ in der Fassung vom 09.12.2025 und beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

beschlossen

Ja 14 Nein 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Markt Painten den 10.12.25


Schweiker
Verwaltungsfachwirt

